



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Gegen Empfangsbekanntnis

Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH
Moselstraße 19
54487 Wintrich

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für den **Windpark Wintrich**

Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen

des Typs ENERCON E-115, Nennleistung 3 MW,

Nabenhöhe: 149m, Rotordurchmesser: 115,72 m, Gesamthöhe: 206,86 m

durch die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH

Moselstraße 19, 54487 Wintrich

auf den Grundstücken

Gemarkung Niederemmel, Flur 34, Flurstücke 35 und 31/2 sowie Flur 33, Flurstück 13/1,

Gemarkung Wintrich, Flur 36, Flurstück 1 und Flur 37, Flurstück 5/2 sowie Flur 39, Flurstück 1,

Gemarkung Filzen, Flur 9, Flurstück 351/15

Auskunft erteilt Frau Braun
Zimmer - Nr. EG Neubau N 20
Telefon (065 71) 14 - 2239
Telefax (065 71) 14 - 42239
E-Mail Ute Braun
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM 2015/0004
PK-Nr.: 411633978
Datum 28. Dezember 2016

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE518KS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION
TRIER** ★
★ ★ ★

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung.....	4
1. Antragsunterlagen.....	7
2. Allgemeines	8
2. Nebenbestimmungen.....	9
1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	9
2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	23
3. Untere Wasserbehörde	33
4. Naturschutz	34
5. Baurecht	44
6. Verkehr	47
a. Luftverkehr.....	47
b. Straßenverkehr	51
c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..	55
7. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation.....	56
8. Forst.....	56
9. Denkmalschutz / Archäologie.....	59
10. Allgemeine Regelungen / Hinweise	60
Begründung	62
II. Kostenfestsetzung	96
III. Rechtsgrundlagen.....	97

IV. Rechtsbehelfsbelehrung.....	99
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	101
Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung	108
Anlage 3: Merkblätter der SGD Nord	146

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr.:1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird auf Antrag der

Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH

Moselstraße 19, 54487 Wintrich

vom 24.03.2014, sowie den Ergänzungen vom 28.01.2015, 02.02.2015, 24.03.2015, 14.04.2015, 30.09.2015, 05.10.2015, 14.10.2015, 22.10.2015, 28.10.2015, 22.12.2015, 13.01.2016 und 16.03.2016, 07.11.2016, 17.11.2016, 25.11.2016, 01.12.2016, 06.12.2016, 09.12.2016, 15.12.2016, 19.12.2016 und 20.12.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für

die **Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA)**

des Typs ENERCON E-115 (Generatortyp: G-115 / 30-G2, Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES)

Nennleistung 3 MW,

Nabenhöhe: 149m, Rotordurchmesser: 115,72 m, Gesamthöhe: 206,86 m

auf nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- höhe	Gesamt- höhe
Wi 01	354.387	5.523.565	Niederemmel	34	35	442,00	591,08	648,94
Wi 02	354.761	5.523.305	Niederemmel	34	31/2	437,50	586,58	644,44
Wi 03	354.179	5.522.949	Niederemmel	33	13/1	405,00	554,00	611,86
Wi 04	354.864	5.524.108	Wintrich	37	5/2	443,00	592,08	649,94
Wi 05	355.439	5.524.097	Wintrich	36	1	445,00	594,08	651,94
Wi 06	354.967	5.523.738	Wintrich	37	5/2	462,00	611,08	668,94
Wi 07	355.357	5.523.614	Wintrich	37	5/2	457,50	606,58	664,44
Wi 09	356.431	5.523.851	Wintrich	39	1	436,00	585,08	642,94
Wi 10	356.626	5.523.503	Wintrich	39	1	472,50	621,58	679,44
Wi 15	356.942	5.523.939	Filzen	9	351/15	465,50	614,58	672,44

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- höhe	Gesamt- höhe
Wi 16	357.294	5.523.433	Filzen	9	351/15	502,50	651,58	709,44
Wi 17	357.462	5.522.993	Filzen	9	351/15	550,00	699,08	756,94

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb vorstehend genau bezeichneten zwölf Windenergieanlagen, die mit Wi 01, Wi 02, Wi 03, Wi 04, Wi 05, Wi 06, Wi 07, Wi 09, Wi 10, Wi 15, Wi 16 und Wi 17, benannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Genehmigungen nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Umwandlungsgenehmigung aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWaldG zum Zwecke der Rodung von Waldflächen für die Errichtung den Betrieb der o.g. WEA mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung :

Wind- energie- anlage (WEA) [Bezeichnung oder Nr.]	Befristete Umwandlungsflächen: werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald!							Temporäre Rodungsflächen: werden mit Ende der Baumaßnahme wieder aufgeforstet!				Rodungsflächen insgesamt
	WEA-Sto- fläche [Fundament]	Kranstell- fläche	Kranaus- legerfläche	Zuwegung	Zufahrts- radien	Überstrichene Flächen, Radial u. Seitenräume	Rodungsfläche (dauerhaft) insgesamt	Arbeits-/ Montage- fläche	Lager- fläche	Baumfreie Zonen, Böschungen	Rodungsfläche (temporär) insgesamt	
	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	
	Sp.2	Sp.3	Sp.4	Sp.5	Sp.6	Sp.7	Sp.8	Sp.9	Sp.10	Sp.11	Sp.12	Sp.13
Wi 01	531	2.502	921	902	0	1.353	6.205	1.200	624	624	2.448	8.657
Wi 02	0	0	0	0	133	436	568	0	0	0	0	569
Wi 03	531	2.448	1.337	1.668	154	6.360	12.498	1.200	444	1.518	3.162	15.660
Wi 04	531	1.355	761	700	546	1.711	5.604	1.200	624	1.746	3.570	9.174
Wi 05	531	1.355	714	394	912	2.310	6.216	1.200	590	2.018	3.808	10.024
Wi 06	531	1.355	1.116	835	341	901	4.579	1.200	624	1.593	3.417	7.996
Wi 07	531	1.355	744	579	985	2.428	6.622	1.200	624	1.752	3.576	10.198
Wi 09	531	1.355	792	1.580	209	1.508	5.975	1.200	624	1.652	3.476	9.451
Wi 10	531	1.355	976	320	737	1.131	5.050	1.300	298	2.022	3.520	8.570
Wi 15	531	1.355	673	2.037	1.642	1.854	8.092	600	943	801	1.744	9.836
Wi 16	531	1.355	406	2.723	461	5.817	11.293	1.200	624	1.983	3.207	14.500
Wi 17	531	1.775	1.367	301	461	755	5.190	1.200	248	1.715	3.163	8.353
ohne Zuord- nung zu einem spez. Sto	0	0	0	1.271	4.114	4.677	10.062	0	12.850	0	12.850	22.912
Summe(n)	5.841	17.565	9.807	12.810	10.695	31.241	87.959	12.600	18.517	16.824	47.941	135.900

in einer Größenordnung von **135.900 m²** (s. Tabelle) wird unter Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 8 genannten Auflagen **befristet** erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen, ohne dass etwaige Änderungen sich auf die in Kapitel II Ziffer 8 folgenden Nebenbestimmungen auswirken.

Die Genehmigung zur Erstaufforstung wird hiermit für die Maßnahmenflächen

- Am Rosenberg Teilfläche A
- Brauneberg Graulay Teilfläche A
- Brauneberg Auf Blän

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWaldG unter der Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 8 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)

Benehmen gem. § 9 i.V.m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie §§ 15-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“

Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG) wird zur Errichtung und Betrieb der o.g. 12 WEA mit einer max. Höhe von 206,86 m über Grund) wird unter Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 6a genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Sondernutzungserlaubnis nach §§ 41, 43 Landesstraßengesetz (LStrG)

Die Benutzung der folgenden Zufahrten:

Straße		Von Straßennetzknoten	Nach Straßennetzknoten	Station	Parzellen
1.	K080	6107013	6108001	0,600 rechts	Gemarkung Niederemmel, Flur 34, Parzellen 26/1, 26/2
2.	K080	6107013	6108001	0,650 links	Gemarkung Wintrich, Flur 38, Parzelle 6
3.	K085	6107059	6107013	6,950 links	Gemarkung Wintrich, Flur 37, Parzelle 5/2

4.	K080	6107013	6108001	3,260 links	Gemarkung Horath, Flur 17, Parzelle 3/2 (derzeit noch LBM!)
----	------	---------	---------	-------------	---

stellt eine Sondernutzung i.S.d. §§ 41, 43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gelten die in Kapitel II Ziffer 6b genannten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Zustimmung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG)

Wasserrechtliche Genehmigung für Gewässerkreuzungen für die interne und externe Kabeltrasse gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG)

Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“ für die beantragte Gewässerkreuzung, die geplanten Zuwegungen und die Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen.

3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Kapitel II dieses Bescheides beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
4. Die **sofortige Vollziehung** dieses Bescheides wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **angeordnet**.
5. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.
6. Die Entscheidung über die Genehmigung der beantragten WEA WI 18 und WI 19 sowie entsprechende Kostenfestsetzung wird zurückgestellt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen in **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- **Abfallrechtlich** bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.
- Die **betroffenen Ortsgemeinden** sowie die **Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues** haben keine Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen erhoben. Der Ortsgemeinderat Brauneberg hat in der Sitzung am 03.11.2015, der Ortsgemeinderat Wintrich hat in der Sitzung am 29.10.2015 und der Ortsgemeinderat Piesport hat in der Sitzung am 05.11.2015 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

2. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

1.1 Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im erweiterten Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05	54487 Wintrich, Buhlenhell 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 22	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10	54472 Gornhausen, In den Gärten 8	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11	54472 Gornhausen, südwestl. Spitze des B-Plangebietes „Im Leienfeld“	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, siehe hierzu Tabellenhinweis in Nebenbestimmung 3):

Windkraftanlage Nr. Wi 01:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4	33,4 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4	30,3 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 04:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4	40,6 dB(A)
IP 05	54487 Wintrich, Buhlenhell 1	34,5 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 05:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4	34,4 dB(A)
IP 05	54487 Wintrich, Buhlenhell 1	34,6 dB(A)
IP 06	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 22	32,5 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 06:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4	34,5 dB(A)
IP 05	54487 Wintrich, Buhlenhell 1	30,7 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 07:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4	31,0 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 09:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 22	33,0 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 15:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 08	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara	33,9 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 16:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 08	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara	34,7 dB(A)

Windkraftanlage Nr. Wi 17:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 08	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara	31,2 dB(A)

3. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{wa,d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**
 $L_{WA,(90)} = L_{wa,d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ nicht überschreiten (Grenzwert):

Normalbetrieb (Nennleistung):

WKA Nr.	$L_{wa,d}$ [dB(A)]	$L_{WA,(90)}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	$\sigma_{ges, 90}$ [dB(A)]
Wi 01, Wi 02, Wi 03,	104,9	105,8	0,5	0,5	1,5	2,1

Wi 04, Wi 05, Wi 06, Wi 07, Wi 09, Wi 10, Wi 15, Wi 16, Wi 17						
---	--	--	--	--	--	--

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$L_{WA,d}$: Schallleistungspegel

$L_{WA,(90)}$: errechneter Schallleistungspegel mit 90%iger Unsicherheit (Grenzwert)

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\sigma_{\text{ges},90}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{WA,d, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{WA,d, \text{Prognose}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

- Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 04	54487 Wintrich, Kasholz 4
IP 05	54487 Wintrich, Kasholz 3
IP 06	54487 Wintrich, Kasholz 2
IP 07	54487 Wintrich, Buhlenhell 1
IP 08	54487 Wintrich, Buhlenhell 2
IP 09	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 22
IP 10	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 23
IP 11	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße FeWo (Gem. Filzen, Flurstück 69/3-F9)
IP 12	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 21
IP 15	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 31
IP 16	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara
IP 23	54472 Gornhausen, Sender Haardtkopf SWR (Anlagengelände)

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung, der Zusatzbelastung der hier beantragten Windkraftanlagen als auch der Zusatzbelastung durch weitere beantragte Windkraftanlagen.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen:

Windkraftanlage Nr. Wi 04 (WEA 38)

Windkraftanlage Nr. Wi 05 (WEA 39)

Windkraftanlage Nr. Wi 06 (WEA 40)

Windkraftanlage Nr. Wi 07 (WEA 41)

Windkraftanlage Nr. Wi 09 (WEA 42)

Windkraftanlage Nr. Wi 10 (WEA 43)

Windkraftanlage Nr. Wi 15 (WEA 44)

Windkraftanlage Nr. Wi 16 (WEA 45)

Windkraftanlage Nr. Wi 17 (WEA 46)

Hinweis:

Der Aufbau der vorgelegten Schattenwurfberechnung der Firma IEL GmbH, Az.: 3938-16-S1 vom 27.10.2016 lässt eine genauere Festlegung der Schattenwurfbegrenzung nicht zu. Sofern beabsichtigt sein sollte, nicht alle der v.g. Windkraftanlagen mit Schattenwurfabschaltautomatiken auszurüsten (Stichwort: Aufaddierung der potentiellen Schattenwurfzeiten bis zum Erreichen der zulässigen Immissionsrichtwerte), müsste mittels einer zusätzlichen Schattenwurfberechnung dargelegt werden, an welchen Windkraftanlagen der Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik ggf. unterbleiben kann.

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

1.2 Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
11. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
12. Beim Wiederanfahren der Anlagen nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1. des v.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
13. Ein automatisches Wiederanfahren der Anlagen nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des v.g. Gutachtens) i.V.m. dem Einsatz der Rotorblattheizung ist nicht zulässig.

1.2 Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
11. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
12. Beim Wiederanfahren der Anlagen nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1. des v.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
13. Ein automatisches Wiederanfahren der Anlagen nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des v.g. Gutachtens) i.V.m. dem Einsatz der Rotorblattheizung ist nicht zulässig.

14. Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist ebenso nicht zulässig.
15. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

1.3 Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

16. Durch eine geeignete Messstelle ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort:

IP 04 (54487 Wintrich, Kasholz 4)	nachts: 40,6 dB(A),
verursacht durch:	
Windkraftanlage Nr. Wi 04	

IP 04 (54487 Wintrich, Kasholz 4)	nachts: 34,5 dB(A),
verursacht durch:	
Windkraftanlage Nr. Wi 06	

IP 05 (54487 Wintrich, Buhlenhell 1)	nachts: 34,6 dB(A),
verursacht durch:	
Windkraftanlage Nr. Wi 05	

IP 08 (54472 Gornhausen, Waldcafe Clara) **nachts: 34,7 dB(A),**
verursacht durch:
Windkraftanlage Nr. Wi 16

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten an den o.g. Immissionsorten die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ an den **Windkraftanlagen Nr. Wi 04, Wi 05, Wi 06 und Wi 16** durchzuführen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten (hier: Wald) um die betroffenen **Windkraftanlage Nr. Wi 05 und Wi 06** keine Schallleistungspegelbestimmungen durchgeführt werden können, sind diese **ersatzweise an den Windkraftanlagen Nr. Wi 01 und Wi 02** durchzuführen. Unabhängig davon sind seitens des beauftragten Messinstituts die **Windkraftanlagen Nr. Wi 05 und Wi 06** auf etwaige lärmtechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen und deren Vergleichbarkeit mit den beiden ersatzweise vermessenen **Windkraftanlagen Nr. Wi 01 und Wi 02** zu dokumentieren.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch die ersatzweise durchzuführenden FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen an keiner der **Windkraftanlagen Nr. Wi 04, Wi 05, Wi 06 und Wi 16** messtechnisch möglich ist, sind an diesen Schallmessungen bei

Windgeschwindigkeiten unterhalb des für FGW-konforme Schallleistungspegelbestimmungen Üblichen durchzuführen (z.B. auf Waldlichtungen und zwecks Verringerung von Störgeräuschen durch Blätter und Astwerk). Die dabei erzielten Messergebnisse sind seitens Messinstituts so aufzubereiten/umzurechnen, dass eine Vergleichbarkeit mit den in Schallimmissionsprognose beigefügten „Schalltechnischen Bericht Nr. 216153-01.06 über eine Dreifachvermessung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 im Betriebsmodus 0s (BM 0s), Az. 216153-01.06 vom 01.06.2016“ (Generatortyp: G-115 / 30-G2), Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES; hier insbesondere mit Werten niedrigerer Windgeschwindigkeiten) möglich ist.

Darüber hinaus sind die **Windkraftanlagen Nr. Wi 01, Wi 02, Wi 03, Wi 04, Wi 05, Wi 06, Wi 07, Wi 09, Wi 10, Wi 15, Wi 16 und Wi 17** auf etwaige lärmtechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Hinweis:

Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

17. Wird die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionsanteile bzw. Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, darf die Windkraftanlage **Nr. Wi 04** während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden. Im Falle der Windkraftanlagen **Nr. Wi 05, Wi 06 u./o. Wi 16** dürfen diese während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der zulässige Schallleistungspegel (Lwa,d) 101,9 dB(A) nicht überschreitet. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schallleistungspegelbestimmung nachzuweisen. Der Nachtbetrieb (Windkraftanlage **Nr. Wi 04**) bzw. der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen **Nr. Wi 05, Wi 06 u./o. Wi 16**) darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.
18. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzu-

schalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

19. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

1.4 Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

20. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

21. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

22. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

23. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

1.5 Arbeitsschutz

24. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen

der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

25. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

1.6. Sonstiges

26. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügen, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
- Die EU-Konformitätserklärung für die jeweils beantragten Windenergieanlagen.

- Soweit erforderlich: Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.

27. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

28. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit stillzusetzen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlasten sanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

a. Allgemeine Auflagen

1. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage der anteiligen Wege- und Erdbaumaßnahmen in den WSG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

2. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu Sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine ausreichend große Anzahl von dichten Mobiltoiletten und Abfallsammelbehälter für die Beschäftigten sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
3. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Abfall - bzw. Wasserbehörde zu benachrichtigen.
4. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
5. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten und über die Auflagen und Nebenbestimmungen zu unterrichten und zu unterweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

a. Rodungen

6. Grundsätzliches gilt das Minimierungsgebot, d. h. sämtliche Arbeiten, die in den Untergrund und die grundwasserüberlagernden Deckschichten eingreifen sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß im Hinblick auf Flächenbedarf, Eingriffstiefe, Eingriffsbreite zu beschränken.
7. Sämtliche Rodungen (Fällen) sind weitestgehend bodenschonend durchzuführen, so dass keine Fahrspuren im Waldboden verbleiben, die Oberflächenabfluss und Erosion begünstigen könnten.
8. Der Schlagabraum, und die Wurzelstöcke haben bis zum Beginn der eigentlichen Bauphase auf den Flächen zu verbleiben, weil dies einen Schutz für die Bodenoberfläche bedeutet. Kurz vor der Bauphase (Ausheben der Fundamente, Herrichten des Baufeldes, Kranstellflächen etc.) ist der gesamte Schlagabraum, Humusaufgabe zu entfernen, die Wurzel-

stöcke zu ziehen, einzusammeln und von den WEA-Standorten und Wegetrassen zu entfernen. (= hoher Stickstoffpool)

9. Der humose Oberboden (30-60 cm Tiefe) ist in Bodenmieten zwischenzulagern und mit schnellwüchsigen Pflanzen einzusäen, um ein Stickstoffzehrung zu gewährleisten. Eine Mobilisierung des Bodenmaterials ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu unterbinden.
10. Zur Unterbindung des Nitrataustrags nach der Rodung ist schnellstmöglich eine Begrünung von Teilen der gerodeten Waldflächen zu gewährleisten. Die Kranauslegerflächen sind ebenso zügig zu begrünen wie die Randflächen zum verbleibenden Wald.
11. Die Randbereiche der Rodungsflächen sind an die neu entstandenen Waldränder so anzupassen, dass Windwurf minimiert wird. Es wird vorgeschlagen, eine Reihe Fichten entlang der Wiederaufforstungsflächen zu pflanzen. Im Anschluss ist ein stufiger Mischwald herzustellen, wo höherwüchsige Bäume entlang der Fichten und niederwüchsige Bäume zum Fundament der WEA hin gepflanzt werden.
12. Zum Bodenschutz gegen Erosion und Oberflächenabfluss ist auf bearbeiteten Flächen/Böschungen mit Neigungen > 5% ein Jutenetz aufzuspannen, dass auch auf den Flächen verbleibt.
13. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Näheres dazu regelt die UNB. (vergl. Abschnitt 2.4, Ziffer 29)
14. Zur Unterbindung des Nitrataustrags nach der Rodung ist schnellstmöglich eine Begrünung von Teilen der gerodeten Waldflächen zu gewährleisten. Die Kranauslegerflächen sind ebenso zügig zu begrünen wie die Randflächen zum verbleibenden Wald.

2.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

15. Die Nebenbestimmungen des **Merkblattes „Windkraftanlagen“**, der SGD Nord vom Sept. 2015 sind zu beachten und einzuhalten (Anlage 3).

16. Das Merkblatt „**Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen**“ ist gut sichtbar in der WEA (Turmfuß) auszuhängen und zu beachten. (Anlage 3)
17. Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
18. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
19. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers oder des Bodens nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
20. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2, Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
21. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.
22. Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaß-

nahmen für Boden und Grundwasser durchgeführt werden. Leckagewannen und Auffangvorrichtungen sind regelmäßig auf deren Inhalt zu prüfen.

23. Es ist ein Alarmplan aufzustellen. Kommt es zu Zwischenfällen, bei denen Gefahr im Verzug ist (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasseranfall), hat eine umgehende Benachrichtigung der im Alarmplan genannten Stellen zu erfolgen.

Gemäß Alarmplan sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt)
 - Verbandsgemeinde und Verbandsgemeindewasserwerk Bernkastel-Kues und das Gemeindewasserwerk (Wasserversorger)
 - SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier (Obere Wasserbehörde)
 - EBW-AöR Bernkastel-Wittlich GmbH (Vorhabenträger)
 - beteiligte Baufirmen für Tiefbau, Fundament-, Leitungs-, Wege-, Anlagenbau einschließlich örtlicher Bauleitung sowie der jeweiligen externen Bauüberwachung
 - ggfs. örtliche Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk.
24. Bei einem Störfall (Unfall, Havarie) ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten und niederschlagsgeschützten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb der Wasserschutzgebiete zwischenzulagern. Hierfür ist vorsorglich ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorzuhalten.
25. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb offener Baugruben ist verboten.
26. Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.
27. Es sind Ölbindemittel in ausreichender Menge, insbesondere an den Wegstrecken der betreffenden Wasserschutzgebiete und den Kurvenbereichen vorzuhalten. Die jeweiligen Streckenanschnitte sind mit dem Zeichen Wasserschutzgebiete für nichtöffentliche Wege zu kennzeichnen.

2.4. Baustelleneinrichtung, Tiefbauarbeiten

28. Die Arbeiten mit einem Eingriff in den Untergrund, wie Fundamentaushub, Wegebau und Kabelverlegung und einer direkten Betroffenheit mit Lage im WSG sind durch eine hydro-geologische Bauüberwachung zu begleiten.
29. Daneben hat eine bodenhydrologische Bauüberwachung zu erfolgen, um die Sicherstellung der hydrologischen Ausgangssituation zu gewährleisten und die baubegleitenden bodenschonenden Maßnahmen zu initiieren. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Dimensionierung der erforderlichen Mulden an den Steilstrecken, das Aufbringen von Jutenetzen und Sofortbegrünungsmaßnahmen um Abflussverschärfungen und Erosion entgegen zu wirken.
30. Für die Bauarbeiten mit einer Betroffenheit in Wasserschutzgebieten (WSG) sind die Nebenbestimmungen gemäß Baustein 3300, „Anforderungen an Baustellen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ zu beachten und einzuhalten. (Anlage 3)
31. Der Antragsteller hat den Beginn der Tiefbauarbeiten (Wege- und Kabelbaumaßnahmen) mit einer Betroffenheit in WSG mindestens zwei Wochen vorher den Begünstigten der RVO bzw. den zuständigen VG-Werken und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
32. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb des betreffenden WSG, einem Mindestabstand von 10 m zu oberirdischen Gewässern und außerhalb von Quellbereichen zu erfolgen.
33. Entnommener Oberboden und überschüssiger Boden sollen im unmittelbaren Baubereich gelagert werden. Um ein Auswaschen des humosen Oberbodens nach Niederschlag und einem etwaigen konzentrierten Eintrag von Mikroorganismen und Stoffen wie z.B. Nitrat in den Untergrund und ggfs. das Grundwasser zu verhindern, sind die Mieten ggfs. mit Jutenetzen abzudecken und umgehend einzusäen.
34. Der Oberboden -Mutterboden- sollte getrennt abgetragen werden. Dabei ist der Boden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ort auf einer Bodenmiete zwischenzulagern. Sämtliche freigelegten und technisch beanspruchten Flächen (Fundamentbereich, Kranstellflächen, Baufelder, Lagerflächen, etc.) sind schnellstmöglich wieder zu begrünen oder anzupflanzen.

35. Ein Vorhalten ausreichend großer und statisch belastbarer, sicher befahrbarer sowie gut erreichbarer Stand- und Lagerplätze für Fahrzeuge, Maschinen/Gerätschaften und Material außerhalb der Wasserschutzgebiete ist notwendig.
36. Es dürfen nur Wege befahren werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge ausreichend breit und statisch tragfähig sind.
37. Zuvorderst sind bestehende, vorhandene Wege auszubauen. Als Materialien dürfen beim Wegebau ausschließlich Natursteinschotter eingesetzt werden.
38. Der Ausbau der vorhandenen Wege soll im Massenauftrag erfolgen, in Ausnahmefällen ist ein Eingriff in den Untergrund möglich, auf eine Tiefe von 80 cm zu begrenzen und mit Natursteinschotter aufzufüllen. Grundsätzlich ist aus hydrogeologischer Sicht ein Massenaufbau einem Massenabtrag stets vorzuziehen.
39. Für die lt. Planungsunterlagen erforderlichen Steilstrecken der Zufahrten sind die nach der Flächenbilanz ermittelten Versickerungsmulden anzulegen. Eine Versickerung oder Ableitung in Richtung von WSG ist zu vermeiden oder aus den WSG herauszuführen. Diese Arbeiten sind zu überwachen und zu dokumentieren. (vergl. Abschnitt 2.4, Ziffer 29)
40. Begegnungsverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür sind Ausweichbuchten vorzuhalten. Eine baustellenangepasste Geschwindigkeit ist vorgeschrieben. Wege mit Einbahnstraßenführung sind Wegen mit Gegenverkehrsaufkommen grundsätzlich vorzuziehen, da so auf Begegnungsverkehr verzichtet und damit das Unfallrisiko verringert werden kann (Nutzung der Ausrundungsbereiche!).
41. Die Tiefbauarbeiten im Zuge der Fundamentarbeiten und des Wege- und Leitungstrassenbaus sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung der Erdarbeiten hat so rasch und sicher wie möglich zu erfolgen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden. Ggfls. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.

42. Wo Deckschichten abgetragen werden müssen, sind diese schnellstmöglich wieder herzustellen. Lange Zeiträume mit offenen Baugruben sind zu vermeiden. Ein Einlaufen von Oberflächenwasser in die Baugruben (Fundamente), vor allem nach einer weitgehenden oder gar kompletten Abdeckung der Lockergesteinsdeckschichten ist wirksam zu unterbinden, um zu verhindern dass oberflächenbeeinflusstes, ggfs. bakteriologisch belastetes Wasser von Abschwemmungsflächen in den Untergrund gelangt und sich im klüftigen Fels ausbreiten kann. Dies gilt besonders für anteilig betroffene Wasserschutzgebiete.
43. Grundsätzlich sind die Leitungstrassen gemäß vorliegender Planung an bestehenden Wegen bzw. Rückegassen auszurichten. Die Kabeltrasse ist in offener Bauweise geplant und diese sind mit dem entnommenen natürlichen Aushubmaterial zu verfüllen. Um etwaige Drainagewirkungen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern sind abdichtende Querriegel in geeigneten Abständen (Tonsperren) vorzusehen.
44. Grundsätzlich hat die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem angrenzenden WSG, bzw. den Oberflächeneinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen hinaus zu erfolgen. Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist anzustreben. Ein Einstau von Wasser in Gruben oder Gräben ist durch geeignete Querabschläge in den Waldbereich/angrenzendes Gelände zu vermeiden. Diese sind so auszubilden, dass Erosion, insbesondere Linienerosion verhindert wird.
45. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
46. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Deckschichten und die Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleiben. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
47. Besondere Vorkehrungen an/für Fahrzeuge, Maschinen:

- Fahrzeuge, Maschinen, Gerätschaften einschließlich des Lieferverkehrs für Schotter, Beton, WEA-Anlagenteile etc. sind arbeitstäglich vor dem erstmaligen Befahren der Wasserschutzgebiete auf Leckagen zu überprüfen.
 - Das Vorhalten von dichten Wannen, hellen und festen Folien/Planen ist vorgeschrieben, um bei etwaigen Undichtigkeiten an Fahrzeugen, Maschinen etc. damit diese untergestellt oder untergelegt werden können.
 - Das Säubern, Reparieren, Parken von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten in den betreffenden Wasserschutzgebieten ist verboten.
 - Begegnungsverkehr beim Befahren der WSG ist zu vermeiden.
48. Die Wiederverfüllung des Arbeitsraumes, insbesondere die Baugruben der Fundamentzwischenräume hat zügig und mit dem natürlichen Aushubmaterial oder unbelastetem und geeignetem Material, zu erfolgen.
49. Für die Herstellung der Betonfundamente sollen nachweislich chromatarne Zemente verwendet werden.
50. Bauabfälle dürfen nicht im Baustellenbereich verbleiben. Sie sind nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

2.5. Betrieb und Wartung der WEA

51. Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z.B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
52. Es dürfen nur wassergefährdende Stoffe in den Getrieben und dem Generator im nicht-vermeidbaren Umfang und sofern überhaupt erforderlich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln, verwendet werden.

53. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten- insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
54. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

2.6. Hinweise zu Altablagerungen und Altstandorten, Abfall

55. Altablagerungen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden. Sollten dennoch bei der Baumaßnahme Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche /visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
56. Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (mineralische und nichtmineralische Abfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) zu beachten.
57. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
58. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

59. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen (Öle und Fette), die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
60. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
61. Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
62. Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingestellt.
63. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) abgerufen werden.

3. Untere Wasserbehörde

1. Sofern mehrere eingesetzte Stoffe zur Auswahl stehen, sind die Stoffe mit der geringsten Wassergefährdungsklasse zu wählen.
2. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.

3. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
5. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
6. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

4. Naturschutz

Kompensation und Ersatzzahlung:

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse), die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie die weiteren o.g. Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen **Be-**

standteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und für die Zeitdauer des Anlagenbetriebes einschließlich des Zeitraums des anschließenden Anlagenrückbaus und der Wiederaufforstung der WEA-Standorte in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

2. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine **Ersatzzahlung** in Höhe von

519.289,00 €

(in Worten: Fünfhundertneunzehntausendzweihundertneunundachtzig Euro)

für eine Laufzeit von 25 Jahren festgesetzt. Sollten die Windenergieanlagen länger als 25 Jahre bestehen bleiben, ist ab dem 26. Jahr eine Ergänzung der Ersatzzahlung um die dann noch weiterhin geplante Laufzeit vorzunehmen.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/ Gemarkung)

Angabe der Behörde (KV Bernkastel-Wittlich, Datum des Zulassungsbescheides, Aktenzeichen)

3. Im vorliegenden Entscheidungsfall, ist von einer Vorbelastung von 20,3 WEA (Funkmast wird als 0,3 WEA angerechnet) ausgegangen worden (herrührend aus bestehenden, genehmigten, errichteten bzw. vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren gegangenen WEA, für die über den Fachbeitrag Naturschutz die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dargelegt wurde). Die Anrechnung dieser Vorbelastung führt zu einer redu-

zierten Eingriffskompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildpotenzials i. S. des Alzey-Modells.

Ein Genehmigungsnachtrag in Bezug auf die Eingriffskompensation über die Festsetzung einer **geänderten / angepassten Ersatzzahlung bleibt für den Fall vorbehalten**, dass sich wider Erwarten im Nachhinein diese Vorbelastung tatsächlich nicht bewahrheitet (etwa weil eine oder mehrere WEA nicht realisiert werden). Die Ersatzzahlung ist innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Bescheide der Windparks, deren WEA als Vorbelastung in die Ersatzzahlungsberechnung mit einbezogen worden sind, anzupassen, wenn WEA dieser Windparks nicht realisiert worden sind.

Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen und Regelungen wie zum Zeitpunkt der Genehmigung.

4. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden (**aufschiebende Bedingung**), nachdem
- der **Nachweis** vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von **519.289,00 €** bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist
 - gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt wurde in Höhe von insgesamt

1.179.435,48 €

(in Worten: Einmillioneinhundertneunundsiebzigtausend-
vierhundertfünfunddreißig Euro Achtundvierzig Cent).

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte **ökologische Baubegleitung** gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.

5. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung der Nachweis vorzulegen, dass die **naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windenergieanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Ausnahme Staatsforstflächen) zugunsten des jeweiligen Betreibers der Windenergieanlagen und des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde (UNB), als Gesamtbegünstigte, alternativ durch Eintragung einer Baulast, zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
Bei Staatsforstflächen ist anstelle von Baulasten bzw. Grundbucheintragungen ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen.
6. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist 3 Monate nach Erteilung der behördlichen Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG eine **Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen** (inklusive digitaler Erfassung) vorzulegen, so dass diese für das landesweite Kompensationsflächenkataster KomOn genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden.
Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 1998).
7. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG die Planungsträger „**Geofachdaten des Naturschutzes**, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden, an das Landschaftsinformationssystem übermitteln“. Dies bedeutet, dass die Daten in geeignetem Dateiformat an die SGD Nord zu übermitteln sind.

Ökologische Baubegleitung:

8. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plan-gerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen

Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.

9. Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein **qualifizierter Bericht** (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Leitungsverlegung und Gewässerkreuzungen:

10. Leitungsführungen aller Art sind **unterirdisch** durchzuführen, möglichst im Bankett von Wegen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.
11. **Bestehende Bäume und Gehölzbestände** sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
12. Erforderliche Gehölzrodungen sowie Gehölzrückschnitte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogelbrut in der **Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen. Es sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten.
13. Bei der Leitungsverlegung in Wegen entlang von Waldrändern ist nach Möglichkeit die dem **Waldrand abgewandte Seite** des Weges für die Leitungsverlegung zu nutzen, um das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume und Gehölze am Waldrand nicht zu schädigen.

14. **Bodenarbeiten** sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.
15. Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z.B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
16. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen (wie z.B. Lagerflächen und Baustellenzufahrten), bis auf die im Genehmigungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.
17. Der **Uferbewuchs** ist bei einer Kreuzung des Gewässers soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Günstig sind Stellen, an denen kein oder nur geringer Uferbewuchs besteht. Hierzu ist es sinnvoll, das Gewässer möglichst senkrecht zur Fließrichtung zu kreuzen. Unvermeidbare Schäden durch die Maßnahme sind naturgerecht zu beheben.
18. **Aufschüttungen** oder das Lagern von Material im Uferbereich an den zu querenden Gewässern sind nicht zulässig.

Montageflächen und Zuwegungen:

19. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit **Schotter oder mobilen Platten** hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten dies zwingend erfordern.
Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als unter Nr. 6b, Ziffer 5 (siehe Auflagen Straßenverkehr) nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.
20. Die **temporären Montage- und Lagerflächen** sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung si-

cherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.

21. Die Einrichtung und **Anlage von Lager- oder Montageplätzen** außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Rodung:

22. Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und **im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorzunehmen.

Am Tag der Rodung hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und -bau:

23. Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.
24. Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks möglichst zu synchronisieren. Des Weiteren sind Sichtweitenmessgeräte einzusetzen, die eine Reduzierung der Lichtstärke bei klarer Sicht ermöglichen. Soweit möglich sollte außerdem die

Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden und im Windpark eine Blockbefeuerung zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Antrag an die Luftfahrtbehörde ist zu stellen.

25. Die **Fundamente aller Anlagen** sind nach Möglichkeit mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standort-eignung ebenfalls durch eine wildkrautreiche Landschaftsrassenmischung zu entwickeln.
26. Aufgrund der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf Wildkatze, Raufußkauz und diverse Fledermausarten sind die **Bauarbeiten sowie sämtlicher Anliefer- und Baustellenverkehr**, soweit bautechnisch bzw. logistisch möglich, auf den Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang zu begrenzen. Nächtlicher Anlieferverkehr ist nur auf direktem Wege bis zum jeweils zu beliefernden WEA-Standort zulässig; sonstiger nächtlicher Baustellenverkehr ist nicht zulässig. Im Tagesverlauf begonnene Betonarbeiten des jeweiligen Fundamentes können fertiggestellt werden; Betonarbeiten sind möglichst kurzfristig nach Sonnenaufgang zu beginnen.

Fledermäuse:

27. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der UNB die **Beauftragung eines Fledermausmonitorings** (Gondelmonitoring) durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.
28. Das Monitoring
 - hat **entsprechend des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“** (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zu erfolgen. Die Schlagopfersuche ist innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet, weshalb auf die Schlagopfersuche verzichtet werden kann.
 - muss unter Verwendung der im **Forschungsvorhaben des Bundesministeriums** für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen.

- muss die Fledermausaktivität über **automatische Aufzeichnungsgeräte** mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlagen installiert werden, ermitteln.
- muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt **zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November** vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat März beginnen.
- muss für den Windpark mit 14 Anlagen dahingehend ausgerichtet sein, dass pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten bestückt werden. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken. Daher sind im Windpark Wintrich **5 WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen. Hierfür werden seitens des Gutachters die WEA Wi 01, Wi 05, Wi 09, Wi 16 und Wi 19 zu nutzen. Da für WEA Wi 19 vorerst kein Benehmen hergestellt werden kann, muss das Gondelmonitoring an einer anderen Anlage erfolgen. Daher wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anstelle von WEA 19 ein Gondelmonitoring an WEA Wi 03 angeordnet.

Mit der Auswertung des Monitorings sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Abschaltung im 1. Monitoring-Jahr

Im ersten Betriebsjahr ab Inbetriebnahme der Anlagen ist eine **nächtliche Abschaltung aller Anlagen** vorzunehmen.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom

- 01.03. - 31.08. – 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und eine Temperatur von > 10°C (in Gondelhöhe) gegeben ist.
- 01.09. - 30.11. – 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und eine Temperatur von > 6°C (in Gondelhöhe) gegeben ist.

Abschaltung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Empfeh-

lung vorzulegen. Soweit erforderlich, wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Abschaltalgorithmus durch die UNB festgelegt.

Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Kranichzug:

29. WEA sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden. An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine Wetterlage (z.B. Niederschlag, Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lässt, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Der Anlagenbetreiber trägt dafür Sorge, dass für diese „Kranichabschaltung“ jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet werden. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde erhält einen jährlichen Bericht (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage).

- Ein Massenzugtag des Kranichs liegt dann vor, wenn **mehr als 20.000 Kraniche** (bezogen auf Informationen der bundesweiten Kranichzentren, z.B. Groß-Mohrdorf, und auf Zugmeldungen aus Internetmedien der Bundesländer, z.B. www.ornitho.de, www.kraniche.de, www.hgon.de, www.birdnet-rlp.de) an diesem Tag fliegen.
- Nebel im Sinne der Nebenbestimmung liegt dann vor, wenn die Sichtweite in Nabenhöhe der Windenergieanlage **weniger als 1.000 m** beträgt.
- Als Niederschlag im Sinne der Nebenbestimmung ist bereits **Nieselregen oder Schwachregen** zu verstehen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zur Abschaltung der Windenergieanlagen während des **Haupt- bzw. Massenzugs des Kranichs** im Frühjahr und Herbst festzusetzen.

5. Baurecht

1. Gegen das Vorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
2. Die Abstandsflächen sind vor Baubeginn durch Eintragung einer Baulast auf den betroffenen Grundstücken zu sichern (**aufschiebende Bedingung**).
3. Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellort durch einen Bogengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.
4. Weiterhin ist schnellstmöglich nach Inbetriebnahme der Anlage die Bestätigung über die Konformität der Anlagenerrichtung entsprechend der Typenzulassung vorzulegen.
5. Werden die Anlagen wegen Eisansatz stillgesetzt, sind die Rotoren der Anlagen, deren Rotorblätter über Wirtschaftswege ragen können, so auszurichten, dass diese auf der vom Weg abgewandten Seite des Turms parallel zum Weg stehen.

6. Bei Windenergieanlagen ist die Problematik der Rettungswege ausschließlich ein Problem des Arbeitsschutzes, da nur Wartungspersonal aufsteigen muss; insoweit sind Rettungswege nicht Gegenstand der Bauordnung.

Hinweis:

Die öffentlichen Rettungsorganisationen – wie Feuerwehr und Rettungsdienst – sind nicht in der Lage, eine Höhenrettung durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind in eigener Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers zu organisieren und durchzuführen.

7. Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin / des Bauleiters sind der unteren Immissionsschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin / des Bauleiters während der Bauausführung ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin / der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a Landesbauordnung).
8. Mit der Überwachung in statisch konstruktiver Hinsicht ist ein(e) dafür zugelassene(r) Prüfsachverständiger(in) zu beauftragen.
9. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
10. Die Zuwege und Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden. Darüber hinaus sind die fertiggestellten Fundamentflächen mit dem einstigen Oberboden erneut abzudecken.
11. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin ist entsprechend zu belegen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
12. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzung der WEA sind die Anlagen und die damit verbundenen Befestigungen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelung

gen zu beseitigen. Betroffene Grundstücke sind dergestalt wieder herzustellen, dass sie forst- bzw. landwirtschaftlich wieder nutzbar sind.

Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit der Maßnahme keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

13. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.525.596,84 €

(in Worten: Einemillionfünfhundertfünfundzwanzigtausend-
fünfhundertsechsendneunzig Euro und vierundachtzig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden (aufschiebende Bedingung).

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Be-

treiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

6. Verkehr

a. Luftverkehr

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.
Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.
Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.

4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
5. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
8. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
9. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.

10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
11. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
12. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
13. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
15. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
16. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

18. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
19. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
22. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummern 217/16 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

23. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bittet der Landesbetrieb Mobilität (LBM) um entsprechende Mitteilung.

b. Straßenverkehr

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt, gemäß § 23 LStrG, 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt, gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden.
4. Die Erschließung hat ausschließlich über folgende Zufahrten zu erfolgen:

Straße		Von Straßennetzknoten	Nach Straßennetzknoten	Station	Parzellen
1.	K080	6107013	6108001	0,600 rechts	Gemarkung Niederemmel, Flur 34, Parzellen 26/1, 26/2
2.	K080	6107013	6108001	0,650 links	Gemarkung Wintrich, Flur 38, Parzelle 6
3.	K085	6107059	6107013	6,950 links	Gemarkung Wintrich, Flur 37, Parzelle 5/2

4.	K080	6107013	6108001	3,260 links	Gemarkung Horath, Flur 17, Parzelle 3/2 (derzeit noch LBM!)
----	------	---------	---------	-------------	--

5. Die in Ziffer 4 genannten Zufahrten sind für den **gewöhnlichen Gebrauch** – sofern nicht bereits geschehen - auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 3,50 m/ maximal 5 m bituminös, zuzüglich beidseitigem Schotterbankett von 50 cm, auszubauen. Die exakten Radien sowie die genaue Lage der Zufahrt ist durch die Straßenmeisterei Bernkastel festzulegen; zu diesem Zweck hat vor jeglichem Baubeginn ein entsprechender Ortstermin stattzufinden. Von dem Termin ist ein Ergebnisprotokoll (ggfls. mit Skizze) zu fertigen.
6. Für **Sondertransporte/ Schwertransporte** ist die Zufahrt gemäß den Plänen des Ing.-Büros Garth, Bernkastel-Kues (nachgereicht mit Schreiben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich v. 17.10.2015), und unter Beachtung der „Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115/BF/147/31/01 der Firma ENERCON GmbH, Aurich “ herzustellen. Die Zufahrt ist auf einer Breite von maximal 5 m zu asphaltieren, der restliche Wegebau hat in Schotterbauweise zu erfolgen. Nach Beendigung der Bauphase ist die befestigte Schotterfläche mit Oberboden aufzufüllen, mit Wiesensamen einzusäen und dem vorgefundenen Straßenbankett anzugleichen.
7. Die Straßenseitengräben, die durch die Erweiterung der Zufahrten überbaut werden, sind nach den geltenden Regeln der Technik ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Kreisstraßen zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Verkehrszeichen in den Zufahrtsbereichen sind zu Lasten der Antragstellerin in Steckhülsen zu montieren und unverzüglich nach den Sondertransporten/ Schwertransporten wieder zu installieren. Die Schutzplankenanlage im Bereich der Zufahrt Nr. 3, Ziffer. 4 ist den neuen Anforderungen – zu Lasten der Antragstellerin – entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Schutzplankenanlage darf nur durch eine Fachfirma erfolgen, die im Besitz eines Nachweises für einen „Grundlehrgang zur Ausbildung zum Schutzplanken-Montagefachmann“ der Gütegemeinschaft Stehlschutzplanken e.V., Siegen“ ist. Die Anweisungen der Straßenmeisterei Bernkastel sind zwingend zu beachten.
8. Hinsichtlich der Zufahrten sind grundsätzlich die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich, sofern seitens der Straßenmeisterei Bernkastel ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Zustimmung ist zu protokollieren. Für die Zufahrten Nr. 3 und Nr. 4 gilt darüber hinaus, dass die Sicht im In-

nenkurvenbereich der Kreisstraßen – nach Maßgabe der Straßenmeisterei Bernkastel - verbessert werden muss, um Linksabbieger in die Zufahrt früher wahrnehmen zu können. Die zu rodenden Flächen werden vor Ort verbindlich durch die Straßenmeisterei Bernkastel festgelegt. Nach erfolgter Rodung der Flächen hat eine Abnahme zu erfolgen; von der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen.

9. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die unter Ziffer 4. genannte Zufahrt gemäß Ziffern 5.-8. ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).
10. Für die Zufahrt Nr. 4, Ziffer 4. gilt, dass diese mit Sondertransporten/ Schwertransporten nur aus Richtung Horath angefahren werden darf, da nur für diese Fahrbeziehung die Schleppkurven nachgewiesen wurden.
11. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der unter Ziffer 4. genannten **Zufahrten** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- a. Die Zustimmung des LBM gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel (Standort Mülheim), Tel. 06534-93720 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung

rung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

- e. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- h. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier zu ersetzen.
- i. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- j. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- k. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.
- l. Die Benutzung der Zufahrt ist derzeit gebührenfrei. Die Festsetzung einer Gebühr bleibt jedoch, bei Änderung der Sach- oder Rechtslage, ausdrücklich vorbehalten.

Wichtige Hinweise!

- ☞ Sofern für Kabelverlegungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist ein separater Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu stellen. Geplante Straßenaufbrüche sind ebenfalls 6 Wochen vorher, mit entsprechenden Unterlagen beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu beantragen. Die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität bleibt auch hier ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- ☞ Die Zufahrt wird von weiteren Firmen zur Erschließung von Windkraftanlagen genutzt. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Firmen sich untereinander abstimmen, insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Zufahrt sowie auf den Ausbau der Zufahrt.

c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-106-15-BIA-c alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

Die Bauausführenden müssen sich vor Baubeginn in die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen einweisen lassen (Planauskunft.Suedwest@telekom.de)

8. Forst

Auflagen zur Umwandlungsgenehmigung

1. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **13,6 ha** wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus aller 12 WEA **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
2. Für die genehmigte Waldinanspruchnahme mit einer Größe von **13,6 ha** ist aufgrund § 14 Abs. 2 LWaldG im walddreichen Landkreis Bernkastel-Wittlich ein waldrechtlicher Ausgleich im Rahmen flächenäquivalenter Aufwertungsmaßnahmen durch Voranbau von Buchen und Weißtannen unter Fichtenreinbeständen auf einer Gesamtfläche von **13,6 ha** (Gemeindewald Wintrich Abt. 4a und 20b: 6,9 ha; Gemeindewald Brauneberg Abt. 3a: 3,4 ha; Gemeindewald Piesport Abt. 104 b: 3,3 ha) durchzuführen. Die Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen ist mit dem Forstamt Traben-Trarbach abzustimmen. Die gepflanzten Buchen und Weißtannen sind mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss nachhaltig zu schützen. Die Pflanzung muss bis spätestens 30.04.2018 abgeschlossen sein.
3. Zur Sicherstellung des Voranbaus mit Buchen und Weißtannen auf einer Fläche von 13,6 ha wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklä-

zung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage §§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

161.840,00 €

(in Worten Einhunderteinundsechzigtausendachthundertvierzig Euro)

(11.900,- €/ ha Voranbaufläche)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen.

Die Umwandlungsgenehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung).

Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn der Voranbau mit Buchen und Weißtannen abgeschlossen und der Zustand eines gesicherten Voranbaus eingetreten ist.

4. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen von 8,8 ha (Spalte 8 der Rodungsbilanz, siehe Seite 5) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

264.000,00 €

(in Worten Zweihundertvierundsechzigtausend Euro)

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen.

Die Umwandlungsgenehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung).

Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

5. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
6. Die Rodungsfläche des Standorts der ehemals geplanten **Windenergieanlage WEA Wi 11** ist mit standortsgerechten Laub- und Nadelbäumen bis zum **30.05.2017** wieder aufzuforsten. Die Durchführung der Wiederaufforstung ist mit dem FA Traben-Trarbach abzustimmen. Die Aufforstung ist durch geeignete Mittel und Methoden gegen Wildverbiss nachhaltig zu schützen.
7. Die Wegeseitengräben der Steilstrecken der Zuwegungen, die ein **Gefälle von ≥ 7 %** aufweisen, sind beidseitig als flache sogenannte Rauhbettmulden mit Schottermaterial auszubilden. Trapezprofile mit Böschungsneigungen 1:1 sind dabei zu vermeiden, da diese viel zu steil sind.

Entlang dieser Rauhbettmulden sind **mindestens alle 50 m Abschläge** in die angrenzenden Waldbestände anzulegen.

Nebenbestimmungen zur Genehmigung der Erstaufforstung

8. Auf den Grundstücken bereits vorhandene Laubbäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und in die Aufforstung zu integrieren.
9. Die Aufforstungen sind durch geeignete Mittel und Methoden gegen Wildverbiss nachhaltig zu schützen.
10. Aufforstungsflächen sind von der Beweidung auszuschließen.

11. Befristung der Aufforstungsgenehmigung nach § 14 Abs. 3 LWaldG:

Die Aufforstungen sind innerhalb der nächsten **5 Jahre vorzunehmen**. Sind die Aufforstungen bis zum **30.11.2021** nicht begonnen, so erlischt diese Aufforstungsgenehmigung und muss erneut bei der Forstbehörde beantragt werden.

9. Denkmalschutz / Archäologie

1. Die Leitungstrasse zu WEA 3 quert das Umfeld einer römischen Siedlung (Fundstelle Niederemmel 32). Die Erdarbeiten sind hier mit der Landesarchäologie Trier zeitlich und sachlich abzustimmen, so dass eine baubegleitende Begutachtung und ggf. Dokumentation möglich ist.
2. Die Baustelle und Leitungstrasse zu WEA 9 berührt möglicherweise das Umfeld bzw. Nebengebäude einer römischen Siedlung (Fundstelle Wintrich 10). Die Erdarbeiten sind hier mit der Landesarchäologie Trier zeitlich und sachlich abzustimmen, so dass eine baubegleitende Begutachtung und ggf. Dokumentation möglich ist.
Im Bedarfsfall sind die Baufenster für 16 Werktage (Mo.-Fr.) für archäologische Untersuchungen freizuhalten.

Hinweise:

1. Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.
2. Anzeigepflichtig sind der/die Finder/-in, der/die Eigentümer/-in des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der/die Besitzerin des Grundstücks und der/die Leiterin der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
3. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

10. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
6. Berücksichtigung der Entwurfslebensdauer:
Zu Beginn des 25. Betriebsjahres ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.
7. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner sind vom Windkraftanlagenhersteller folgende Bestätigungen vorzulegen:
 - Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).
 - Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.
8. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-

Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

9. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraß 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen. Vorstehender Satz gilt sinngemäß bei Delegierungen, die nach Inbetriebnahme erfolgen mit der Maßgabe, dass die Mitteilung dann unverzüglich zu erfolgen hat.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
11. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Auflage Ziffer 6. a) Nr. 21 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Begründung

Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragte zunächst mit Antrags- und Planunterlagen vom 24.03.2014 sowie diversen Ergänzungen der Unterlagen im Zeitraum Januar 2015 bis März 2016 zunächst für den Windpark „Wintrich“ die Errichtung und den Betrieb von siebzehn Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E115 mit dem Ausstattungsmerkmal TES (Hinterflügelkämme) samt den dazu erforderlichen Wegeanbindungen und Kabeltrassen zu errichten und zu betreiben.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 wurde der Antrag betreffend WEA Wi 11, Wi 12 und Wi 13 aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 07.11.2016 teilte die Antragstellerin mit, dass vier WEA (Wi 03, Wi 15, Wi 18 und Wi 19) auf Grund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verschoben werden mussten. Gleichzeitig wurden die entsprechend aktualisierten Antragsunterlagen eingereicht.

Antragsgegenständlich sind nun 14 WEA im WP Wintrich der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH (WWP). Die vorliegende Genehmigung bezieht sich auf 12 der beantragten 14 WEA. Die Entscheidung über die Genehmigung der WEA Wi 18 und Wi 19 wurde zurückgestellt.

Das Windpark-Projekt steht in engem räumlichem, planerischem und sachlichem Zusammenhang mit weiteren Windkraftplanungen im Bereich des Ranzenkopfes im sogenannten Haardt-wald, und zwar den beiden Antragsverfahren der Energie Bernkastel-Wittlich – Anst. d. öff. Rechts (EBW-AöR) zur Errichtung und Betrieb von zum gegenwärtigen Zeitpunkt 6 WEA im Windpark Staatsforst Wintrich und von zum gegenwärtigen Zeitpunkt 5 weiteren WEA im Windpark Staatsforst Morbach.

Zusätzlich befindet sich westlich dieser Projektfläche der bereits im Betrieb befindliche Windpark, Windpark Horath I innerhalb der Gemarkung Horath, VG Thalfang am Erbeskopf mit insgesamt 9 WEA.

Südlich der Projektfläche gelegen ist der derzeit im Bau befindliche Windpark Mersbach (Gemarkung Mersbach, VG Thalfang am Erbeskopf) mit 2 WEA.

Östlich angrenzend liegt der zum Teil fertiggestellte Windpark Veldenz-Gornhausen mit insgesamt 9 zum Teil bereits errichteten und in Betrieb befindlichen WEA.

Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich wäre für die Errichtung und Betrieb der insgesamt 14 bzw. ursprünglich 17 WEA gem. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen. In unmittelbarer Nähe sind die o.g. weiteren Windparks bereits errichtet bzw. befinden sich in Planung. Ein enger räumlicher Zusammenhang der in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen ist gegeben. Deshalb unterliegt das Vorhaben gem. § 3 b Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) der 4. BImSchV war das sog. förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

Mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wurden 29.02.2016 wurde im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Rodungsmaßnahmen für die WEA Standorte WI 01, WI 02, WI 04, WI 06, WI 06, WI 07, WI 09, WI 10, WI 11, WI 13 und WI 17 sowie für Zuwegungen und auch der Ausbau der Wege zu den WEA-Standorten genehmigt. Hiergegen hat der NABU Rheinland-Pfalz e.V. Widerspruch eingelegt und ein einstweiliges Rechtsschutz-Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Trier und anschließend dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz durchgeführt. Mit Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 04.03.2016, 8 B 10233/16.OVG, wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den o.g. Bescheid vom 29.02.2016 wiederhergestellt.

Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gegenstandslos, wenn zu diesem Zeitpunkt der Umfang der nach § 8a zugelassenen Maßnahmen noch nicht erschöpft ist. Grundlage der weiteren Errichtungsarbeiten ist die Genehmigung. Sie gestattet abschließend und umfassend alle bereits durchgeführten und noch durchzuführenden Errichtungsmaßnahmen sowie den Betrieb und ersetzt die vorzeitige Zulassung (vgl. Landmann/Romer: Umweltrecht – Kommentar, Rd-Nr. 122 zu § 8a BImSchG, Verlag C.H. Beck).

Da die Rodungsmaßnahmen erst teilweise bis zur Entscheidung des OVG abgeschlossen waren und auch noch keine Wegebaumaßnahmen stattgefunden haben, beinhaltet diese Genehmigung auch nochmals die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG.

Zudem wurde aufgrund der vorstehend geschilderten Konsequenz das Widerspruchsverfahren gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns seitens der Verwaltung nicht fortgesetzt. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat die Windenergie Wintrich Planungsgesell-

schaft mbH (WWP) keine weiteren Rodungs-/Baumaßnahmen mehr durchgeführt. Der Widerspruch erledigt sich mit dieser Genehmigung nach § 4 BlmSchG, weil diese die Zulassung des vorzeitigen Beginns ersetzt. Für den Fall, dass der Widerspruchsführer auch die nun gegenständliche Genehmigung als nicht rechtmäßig erachtet, hat er die Möglichkeit, nun gegen diese Genehmigung Rechtsmittel einzulegen.

Bis zur Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz haben bereits umfängliche Rodungsarbeiten stattgefunden. Da damals noch die WEA Wi 11 und Wi 13 Antragsgegenstand waren, sind auch diese Standort sowie Zuwegungen zumindest teilweise gerodet worden. Die WWP hatte sich mit Erklärung vom 09.02.2016 verpflichtet, alle durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns entstehenden Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wieder herzustellen, soweit das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte. Zudem wurde eine Bürgschaft als Sicherheitsleistung hinterlegt.

Mit Nebenbestimmung Ziffer 8 (Forst), Nr. 6 wird die Wiederaufforstung der gerodeten Fläche vorgegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen enthielten die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG). Die nach § 7 UVPG erforderlichen Stellungnahmen der Fachbehörden wurden eingeholt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) sowie deren Bewertung (§ 12 UVPG) auf der Grundlage der Antragsunterlagen (§ 6 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 7 UVPG) sowie der Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigelegt und Bestandteil dieses Bescheides.

Im Hinblick auf weitere im Bereich des Ranzenkopfes immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Errichtung und Betrieb von Windparks haben Einwender/-innen die Durchführung einer einzigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für alle Verfahren gefordert. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die UVP unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Folglich wurde die UVP antragsbezogen durchgeführt. Kumulierende Auswirkungen weiterer Windenergievorhaben wurden im Rahmen der UVP betrachtet.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 u. 9 der 9. BImSchV erfolgte am 24.10.2015 in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 20.10.2015, Ausgabe 43/2015, sowie im Internet unter [www. Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de). Die Kreisnachrichten der Kreisverwaltung erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Linus Wittich KG in den Verbandsgemeinden des Landkreises Bernkastel-Wittlich sowie der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2015).

Der Antrag incl. der zugehörigen Planunterlagen einschl. Gutachten sowie der Umweltverträglichkeitsstudie und den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Stellungnahmen waren in der Zeit vom 02.11.2015 bis 01.12.2015 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV).

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (15.12.2015) wurden insgesamt 20 Einwendungen erhoben. Die Erörterung der Einwendungen erfolgte am 19.01.2016 in der Festhalle Vindriacum in Wintrich.

Einwendungen

Einwendungen wurden eingelegt von 15 Privatpersonen, 2 Naturschutzverbänden, einer Bürgerinitiative, einem Verein und einem Betreiber von Richtfunkstrecken.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen wurden beurteilt.

Soweit sich die Einwendungen auf Belange der in § 1a der i. BImSchV, § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter beziehen, erfolgte eine Abwägung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 2 des Bescheides).

Einwendungen betreffend die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, den wirtschaftlichen Betrieb der geplanten WEA, fehlende Netzkapazitäten zu Stromeinspeisung, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, Werteverlust von Immobilien in der Nähe von Windparks wurden mangels Gegenständlichkeit des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nicht geprüft.

Die Forderung der Öffentlichkeit nach Einholen von unabhängigen Gutachten wird zurückgewiesen, da nach dem BImSchG und dessen Ausführungsbestimmungen dem Antrag die Unterlagen beizufügen sind, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Dazu gehören u.a. die Umweltverträglichkeitsstudie, artenschutzfachliche Gutachten und Unterlagen betreffend von den Anlagen ausgehende Emissionen.

Die vorgetragenen Einwendungen werden aufgrund der vorstehend festgesetzten Nebenbestimmungen sowie der Begründungen dieses Bescheides und der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgewiesen.

Entscheidung

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Denkmalpflegebehörde
- Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues
- Forstamt Traben-Trarbach
- Landesbetrieb Mobilität Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Deutscher Wetterdienst
- SWR Südwestrundfunk

- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Amprion GmbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- TLPT-RM Vodafone GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der beiden beantragten WEA Wi 18 und Wi 19 wird aus folgenden Gründen zurückgestellt:

Die Untere Naturschutzbehörde hat für diese beiden WEA das Benehmen (§ 9 i.V.m. § 7 und § 10 LNatSchG, §§ 15-17 BNatSchG) versagt, weil sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu diesen beiden WEA ein nachweislich funktionsfähiger und in 2016 noch besetzter Wanderfalkenhorst (Felsen bei Gronhausen, Naturdenkmal ND-7231-386) befindet.

Beim Wanderfalken handelt es sich um eine nach dem BNatSchG streng bzw. besonders geschützte Art sowie um eine Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Laut Dietzen et al. (2016) sind im nördlichen Landesteil von Rheinland-Pfalz vermutlich 35-40 Brutpaare anzutreffen. Der zuständige Gutachter argumentiert in den Prüfprotokollen zur Artenschutzfachlichen Prüfung, dass das Wanderfalkenpaar sein bevorzugtes Nahrungshabitat wahrscheinlich in den nördlich des Brutplatzes gelegenen Offenlandbereichen habe und sich von den dort häufigen Haus- und Ringeltauben ernähre. Laut seiner Aussage soll, auch bei einer Unterschreitung der Abstandsempfehlung, kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Da die Abstandsempfehlung des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) und des Helgoländer Papiers (LAG VSW, 2014) von 1000 m unterschritten wird (WEA 18: 800 m, WEA 19: 950 m, laut Angabe des Gutachters) und keine genaueren Untersuchungen zum Beutespektrum (Analyse von Beutetierresten) oder zur Raumnutzung des Brutpaares vorgenommen wurden, kann jedoch nicht beurteilt und hinreichend begründet werden, ob es durch die Errichtung der Anlagen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Somit ist die Genehmigungsentscheidung für die beiden Anlagen zurückzustellen bis die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen nachgereicht worden sind und eine Entscheidung aufgrund fundierter Daten möglich ist. Alternativ können eine Verschiebung der Anlagen oder der Verzicht auf die Anlagen

als Vermeidungsmaßnahme zur Reduktion des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in Frage kommen.

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die zwölf o.g. WEA bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16L1 vom 20.10.2016 und
- der Schattenwurfberechnung Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16-S1 vom 27.10.2016 sowie
- die Unterlagen (Gutachten) zum Eisabwurf des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 0 vom 18.11.2014 in Verbindung mit dem Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016, und unter Beachtung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Hindernisfeuer

Zu Nebenbestimmung 1.1, Ziffer 8: Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Eisabwurf

Zu Nebenbestimmung 1.2, Ziffer 11: Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der

Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht wird der vorliegende BImSchG-Antrag mit folgenden Schwerpunkten nach den hier vorliegenden Antragsunterlagen fachtechnisch beurteilt und bewertet:

1. Auswirkungen auf den Trink und Grundwasserschutz, insbesondere bei einer Betroffenheit der WEA-Fundamentstandorte sowie Wegebau und Kabeltrassen in Wasserschutzgebieten,
2. Auswirkungen auf die Oberflächengewässer, insbesondere Abflussverschärfungen und Qualitätsbeeinträchtigungen durch Flächenbefestigung u. -versiegelung, Bodenerosion und Rodung,
3. Wassergefährdende Stoffe,
4. Altstandorte, Altlasten, Abfall.

Insgesamt ist der WP Wintrich aus wasserwirtschaftlicher Sicht von geringer Bedeutung, da eine unmittelbare Betroffenheit der einzelnen WEA-Standorte mit Wasserschutzgebieten durch die Fundamente und/oder Erschließungsbaumaßnahmen nicht vorliegt und daher von einer spürbar reduzierten Eingriffserheblichkeit ausgegangen werden kann.

Alle vierzehn (14) Fundamentstandorte zur Errichtung der WEA liegen außerhalb amtlicher, abgegrenzter oder im Verfahren befindlicher Wasserschutzgebiete.

Der erforderliche Ausbau von Wegen zur Erschließung des Windparks Wintrich befindet sich ebenfalls nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Hauptzufahrt erfolgt über die Landesstrasse L 157. Die Standorte WEA Wi 01 bis WEA Wi 07 können von der L 157 über vorhandene Wege angedient werden. Der dafür notwendige Ausbau und die statische Verbesserung der Zuwegungen zeigen keine Betroffenheit mit Wasserschutzgebieten.

Aufgrund der Topographie und teilweise dort vorhandenen Steilstrecken (Gefälle >7 %) sind an einigen WEA-Standorten besondere Maßnahmen im Zuge des Ausbaus und zur ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Regenwassers erforderlich, um ein gefahrloses Befahren zu ermöglichen und um Abflussverschärfungen in den kleinen Einzugsgebieten der Gewässer entgegen zu wirken.

Die Zuwegung der übrigen WEA im WP Wintrich erfolgt ebenfalls über die L 157 am sogenannten Weinplatz vorbei und nutzt dabei analog zum WP SF Wintrich und SF Morbach teilweise die gleichen Wegstrecken. Ein Ausbau oder Eingriff in das Schutzregime von Wasserschutzgebieten ist dabei nicht vorgesehen.

Durch den Wegfall der WEA-Anlagen WEA Wi 08 und WEA Wi 11 bis WEA Wi 14 entfällt ein Kerngebiet des Windparks Wintrich, sodass nun mehr oder weniger ein zweigeteilter Windpark im westlichen Bereich oberhalb der OG Horath und im östlichen Bereich in Richtung Veldenz bzw. Gornhausen, entsteht.

In unmittelbarer Nähe zu diesen beiden Bereichen liegen die Windparke Horath (Abo-Wind) und der Windpark Veldenz-Gornhausen Monzelfeld (Juwi).

Von der bisherigen Planung der Kabeltrasse werden sowohl Gewässerquerungen als auch direkte Kabelverlegearbeiten in Wasserschutzgebieten anteilig erforderlich.

Gewässerkreuzungen:

- Kieselbornbach
- Hottenbach
- Frohnbach

Folgende WSG sollen von der Kabeltrasse tangiert bzw. gequert werden:

- WSG 022 Gornhausen, Schutzzone II
- WSG 107 Elterath-Heinzerath, Schutzzone II
- WSG 028 Monzelfeld-Gonzerath-Veldenz, Schutzzone III

Durch die Wahl des WEA-Analagentyps als getriebelose Anlage wird die Verwendung oder der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen drastisch reduziert. Gleichzeitig werden dadurch der Unterhaltungsumfang und die Verwendung wassergefährdender Komponenten, z. Beispiel ein erforderlicher Ölwechsel, in der Häufigkeit und Menge spürbar geringer ausfallen.

Daneben verfügt die WEA E 115 vom Typ Enercon in der Gondel über ein automatisches Löschsystem, dass die Brandausbreitung wirksam unterbinden soll.

Der Entstehung von Eis soll durch beheizbare Rotoren entgegen gewirkt werden.

Lage

Der markante Ranzenkopf als Teil des Haardtwaldes mit einer geodätischen Höhe von 637 m+NN bildet den Hochpunkt und aufgrund der vorherrschenden Windgeschwindigkeiten sehr gute Voraussetzungen zum Bau von WEA in diesem Gebiet. Es handelt sich um ein zusammenhängendes großräumiges Waldgebiet, wobei Nadelwälder dominieren.

Aufgrund der topographischen Lage mit Geländehöhen bis NN + 600 m und mittleren Windgeschwindigkeiten von über 6 m/sec sind die Standorte im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Der Vorhabenbereich hat eine diagonale Ausdehnung von fast 4 km (Ost-West). Entsprechend der Geländemorphologie verläuft die Wasserscheide dort zwischen den Nebenbächen von Mosel und Dhron von Südwesten aus Richtung Horath über Ranzenkopf und Haardtkopf nach Nordosten.

Die 12 WEA-Fundamentstandorte des WP Wintrich und die für die Errichtung benötigten Kranstell-, Arbeits-, Hilfs- und Montageflächen liegen allesamt außerhalb von amtlichen, abgegrenzten oder von im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen Wasserschutzgebieten (WSG).

Gegen die Errichtung der 12 WEA und die Herstellung der Fundamente, verbunden mit einem erheblichen Eingriff in den Boden und somit das Deckschichtengefüge, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltungen) ist einer Abflussverschärfung bzw. nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch den Bau und Betrieb der WEA sowie durch den erforderlichen Wege und Kabelbau, auszuschließen.

Der Kabeltrasse durch betroffene WSG wird zugestimmt.

Fachliche Beurteilung des Vorhabens

a. WEA-Standorte/WSG

Das Projektgebiet für den WP Wintrich gehört großräumig zum „Haardtwald“ und bildet in Ost-West-Richtung mit rd. 15 km und in Nord-Süd-Richtung mit 6 km ein großes geschlossenes Waldgebiet aus und wird der Einheit Moselhunsrück als Resultat der Gebirgsbildung des Devon zugeordnet.

Der geplante WP Wintrich liegt dabei im zentralen Teil des Naturraumes Moselhunsrück und ist durch weitere Windparke umschlossen.

Mit 636 m+NN stellt der Ranzenkopf die höchste Erhebung dar.

Die Grundwasserlandschaft wird durch devonische Quarzite, Schiefer- und Grauwacken gebildet. Das Gestein ist i.d.R. gering bis sehr gering durchlässig und kann als Grundwassergeringlei-

ter bezeichnet werden und bildet in tieferen Lagen einen Kluftgrundwasserleiter aus, dessen allgemein beschränkte Wasserdurchlässigkeit und Speichervermögen im unverwitterten Zustand durch die im Gestein ausgebildeten Trenngefüge aus Klüften, Spalten bestimmt wird. Die Schüttungsmengen der dort im Raum befindlichen Quellen sind eher gering. Der vorherrschende Dhrontal-Quarzit gilt wegen des erhöhten Tonschiefergehaltes als etwas schlechterer Grundwasserspeicher als der Taunus Quarzit. Zudem sind Mächtigkeit und Verbreitung auch wesentlich geringer als bei den Quarziten des Idarwaldes.

Innerhalb des oberflächennahen und bauwerksrelevanten Untergrundes wird kein zusammenhängender Grundwasserspiegel, bzw. GW-Leiter erwartet. Lokale Grundwasserführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine sind jedoch nicht ausgeschlossen. Diese treten auch wie im Untersuchungsgebiet vorhanden, in Abhängigkeit des zeitlich und räumlich variablen Niederschlages in Form von Schicht-, Hang bzw. Sickerwasserquellen zutage.

Konkrete und genaue Angaben zu Flurabständen im großräumigen Plangebiet fehlen aufgrund von Bodenaufschlüssen, bzw. Bohrungen oder GW-Messstellen.

Die Grundwasserverhältnisse sind in dem zu betrachtenden Gebiet insgesamt der Typologie des Untergrundes folgend als inhomogen und anisotrop zu bezeichnen.

Grundsätzlich geht die Fachbehörde von mehreren 10er m Überdeckung zum eigentlichen Aquifer aus. Die Schutzfunktion der Deckschichten bleibt weitestgehend erhalten.

Bei den Tiefbauarbeiten für die Herstellung der WEA Fundamente werden Lockergesteinschichten abgedeckt, sodass die Schutzwirkung der Verwitterungsschicht wegfällt und die Deckschichtenfunktion gegenüber dem Grundwasser reduziert wird.

Der Zeitraum dieser Bauarbeiten ist hydrogeologisch zu überwachen.

Der gesamte WP Wintrich weist kein Konfliktpotential hinsichtlich einer Betroffenheit mit Wasserschutzgebieten auf, da die Anlagenfundamente als auch die gesamten Rodungsflächen für die WEA-Fundamente, Hilfs- und Montageflächen komplett außerhalb dieser neuralgischen Bereiche und in ausreichenden Entfernungen zu Wasserschutzgebieten liegen.

Hier ist von einer deutlich reduzierten Eingriffserheblichkeit und von einer grundsätzlichen Zustimmung auszugehen.

Dem allgemeinen Grundwasserschutz ist nach wie vor Rechnung zu tragen.

Unmittelbar sind auch keine Quellen oder Oberflächengewässer von den Baumaßnahmen betroffen. Auf dem gesamten Bergkamm „Römerstrasse“ in Richtung Nordwest über den Bereich „Salzleck“ und „Hühnerlei“ Richtung „Kieselbornrech“ existieren zwar sehr wohl Quellen und

flächige Quellbereiche, jedoch werden keine dieser schützenswerten Areale unmittelbar von den Baumaßnahmen oder Eingriffen tangiert, sodass aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine weitreichenden Bedenken bestehen. Die dauerhaft versiegelten Flächen befinden sich ebenfalls außerhalb solche Areale.

Die Fachbehörde geht davon aus, dass der Wasserhaushalt durch den Bau und Betrieb der WEA im Plangebiet insgesamt nur kleinräumig und temporär verändert wird.

Der Grad der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist im Vergleich der betroffenen Einzugsgebiete nur marginal. Die Errichtung der WEA erfordert insgesamt nur einen geringen Flächenverlust an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Viele der benötigten Montage-, Arbeits-, oder Hilfsflächen werden nach der Fertigstellung alsbald wieder rückgebaut und rekultiviert und stehen somit als wichtige Wasserschutzfunktion des Waldes wieder zur Verfügung.

Sicherlich stellt der Bau von Windenergieanlagen im Wald mit ihren vielfältigen Teilbaumaßnahmen, wie Rodung, Fundamentaushub, Herstellung der Arbeits- bzw. Montageflächen, der Wegebau und das Verlegen der Kabelleitungen einen Eingriff in den Wasser- und Bodenhaushalt dar.

Nur keine Baumaßnahme würde auch keinen Eingriff in die Schutzgüter bedingen!

Die Baumaßnahmen werden jedoch nach unserer fachlichen Einschätzung und Bewertung keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung oder nachteilige Veränderungen der Gewässer haben.

Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind allenfalls kleinräumig eng begrenzt und kaum quantifizierbar. Signifikante Veränderungen der Oberflächenhydrologie wurden in den Berechnungen ebenfalls nicht nachgewiesen.

Der Antragsteller wird während der kritischen Bauphase durch angemessene und umfangreiche Auflagen einen umfassenden allgemeinen Grundwasserschutz und der Oberflächengewässer sicherstellen.

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde geht deshalb von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der 12 WEA Standorte im WP Wintrich aus.

b. Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen-Wegebau

Der Wegebau spielt aus wasserwirtschaftlicher Sicht im vorliegenden Fall eine untergeordnete Bedeutung, da der gesamte notwendige Ausbau der vorhandenen Forst- und Wirtschaftswege außerhalb von Wasserschutzgebieten oder anderer neuralgischer Bereiche (Quellen) liegt.

Sofern Wege zu verbreitern oder statisch zu verbessern sind, geschieht dies auf den vorhandenen und bereits gut ausgebauten Wegen.

Das Abtragen der Deckschichten ist dafür vergleichsweise gering und wird baubegleitend ebenfalls überwacht.

Zum überwiegenden Teil entwässern die Wege frei und schadlos in den umgebenden Waldbestand. Abflussverschärfungen dadurch sind von hier überwiegend nicht erkennbar.

Aufgrund der Topographie und um ein gefahrloses Befahren der Schwertransporte, Großkräne etc. zu ermöglichen müssen an den Steilstrecken an den WEA Wi 01, Wi 2, Wi 09, Wi 10, Wi 16 und genutzten Zufahrten anderer WP hydraulisch gebundene Tragschichten eingebaut werden. Die Flächenversiegelungen führen zu einem Oberflächenmehrabfluss. Hierfür werden zusätzliche Versickerungsmulden und Gräben angelegt werden, um Abflussverschärfungen und Erosion zu unterbinden.

Diese Maßnahmen sind mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abgestimmt und werden entsprechend der fachgutachterlichen Bewertungen ausgeführt.

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde wird diese Arbeiten ebenfalls überwachen.

c. Interne und externe Kabeltrasse

Anhand von Begehungen (ohne die wasserwirtschaftlichen Fachbehörde) wurden die Kabeltrassen vor einiger Zeit festgelegt.

Die interne Kabeltrasse bezeichnet dabei den Verlauf der Kabel der einzelnen WEA untereinander.

Ab der sog. „Masterstation“, (Standort der geplanten WEA Wi 19), erfolgt dann die externe Kabeltrasse mit der Anbindung an ein Umspannwerk zur späteren Netzeinspeisung.

Grundsätzlich kann bei der Herstellung der Kabelgräben in offener Bauweise mit einer Breite von 0,40 m bis 0,60 m und einer Tiefe von 0,80 m bis 1,20 m von einem geringen Eingriff in den Untergrund ausgegangen werden. Aufzubringende Tonriegel sollen dabei unerwünschte Dränwirkungen und damit Änderungen im Wasserhaushalt unterbinden.

Vor Wegfall der WEA Wi 11- Wi 14 war beabsichtigt, die interne Kabeltrasse für die WEA Wi 01- Wi 07 im weiteren Verlauf zentral durch das vorgesehene Wasserschutzgebiet WSG 031 „Kieselbornquellen“ und dort durch die Schutzzone II und III zu führen, um dann an die WEA 13 und ff. im Osten anzuschließen. Insgesamt wäre die Kabeltrasse auf einer Länge von nahezu 3 km durch das Wasserschutzgebiet mit mind. 3 Gewässerkreuzungen verlaufen mit einer spürbaren Betroffenheit der Schutzzone II und im nahen Umfeld der Kieselbornquellen wäre ein Eingriff in den Untergrund notwendig. Dies führte neben einer regen Bautätigkeit mit Baumaschinen auch zu einer vermeidbaren Verletzung der Deckschichten, einhergehend mit einer Gefährdung der Quellen.

Die Standorte WEA Wi 11 bis WEA Wi 14 sind aber nun komplett entfallen, sodass ein Kabelanschluss dort nicht erforderlich ist und mittels einer Alternativvariante die verbleibenden WEA im Ostbereich des WP Wintrich möglich ist.

Eine entsprechende Überarbeitung des geplanten Verlaufs der internen Kabeltrasse ist im November 2016 erfolgt. Gegen die vorgelegte Änderung zur Planung der internen Kabeltrasse im WP Wintrich bestehen nun aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken mehr. Nunmehr ist durch die Kabeltrassenänderung von der WEA Wi 07 zur WEA WI 09 kein Wasserschutzgebiet mehr betroffen.

Gegen die erforderlichen Gewässerkreuzungen am Kieselbornbach und Frohnbach hat die Fachbehörde keine Bedenken.

Gegen die anteilig weiter betroffenen Wasserschutzgebiete durch die interne oder auch externe Kabeltrasse bestehen seitens der Fachbehörde wegen des geringen Umfanges, der geringeren Streckenlänge und der absoluten Randlage in den WSG keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sind im weiteren Verlauf der Kabeltrasse im Ostteil des WP Wintrich nur Randbereiche der dortigen Wasserschutzgebiete und wesentlich kleinere Streckenabschnitte in Wasserschutzgebietsrandzonen betroffen.

Diese Arbeiten sind nach den bereits vereinbarten Auflagen zum Schutz des Trink- und Grundwassers fachgutachterlich zu begleiten und zu überwachen.

Zum Verfüllen wird das natürliche Aushubmaterial verwendet.

Um unerwünschte Drainagewirkungen zu unterbinden sind dort die oben zitierten abdichten- den Querriegel aus Ton vorzusehen.

Etwaige Gewässerkreuzungen sind dabei von untergeordneter Bedeutung und unter Beachtung der Auflagen des Merkblattes vom Febr. 2016 „Gewässerkreuzungen-Kabel und Leitungen“ (Anlage 3) auszuführen.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Einhaltung der erteilten Auflagen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Trink- und Grundwassers auszugehen.

d. Wassergefährdende Stoffe

Eine dezidierte Prüfung der Antragsunterlagen in Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte durch die Fachbehörde nicht. Es wird konzidiert, dass der Vorhabenträger durch die Wahl des WEA-Anlagentyps als getriebeelose Ausführung die Verwendung und Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bereits drastisch reduziert wurde. Hierdurch entfallen auch umfangreiche und alternierend durchzuführende Unterhaltungsintervalle unter Einsatz von wassergefährdenden Komponenten.

Bei dem gewählten Anlagentyp wurde eine turmfußintegrierte Transformatorstation gewählt und die Kühlflüssigkeiten sind biologisch abbaubar.

Der Transformator steht fest in einer nach WHG zertifizierten Ölwanne, welche für das komplette Flüssigkeitsvolumen des Transformators ausgelegt ist. Als Isolations- u. Kühlflüssigkeit wird synthetisches Ester eingesetzt, welches als „nicht wassergefährdend“ eingestuft ist.

e. Altablagerungen

Altablagerungen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden.

Gesamtwasserwirtschaftliche Beurteilung

Gegen die Errichtung und den Betrieb der 12 Windkraftanlagen im **WP Wintrich nachfolgend Wi 01, Wi 02, Wi 03, Wi 04, Wi 05, Wi 06, Wi 07, Wi 09, Wi 10, Wi 15, Wi 16 und Wi 17** bestehen aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen erfolgen und die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen beachtet werden. Signifikante negative Auswirkungen oder dauerhaft nachteilige Veränderungen der Gewässer sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich nach den Festlegungen des bestehenden ROP in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Grundwasser. Im Rahmen des durchgeführten Zielab-

weichungsverfahrens (ZAV) wurde die Vereinbarkeit mit den konkurrierenden Zielen des ROP durch positiven ZAV-Bescheid dem Grunde nach bestätigt und die Standorte befinden sich demgemäß in ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie.

Interessen Dritter, Beteiligte

Erkenntnisse über nachteilige Einwirkungen auf Wasserbenutzungsrechte oder Grundstücke und Anlagen Dritter liegen nicht vor. Nachteilige Auswirkungen auf die Quelle/Quellschüttung der Klaramühle konnten eindeutig durch das Fachgutachten des IB GWW, Dr. Wolf, widerlegt werden.

Untere Wasserbehörde

Aufgrund § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG u. § 31 LWG für die Gewässerkreuzungen durch die interne und externe Kabeltrassen ein. Die diesbezüglichen Auflagen sowie das Merkblatt „Gewässerkreuzungen“ (Anlage 3) sind zu beachten.

In den Windkraftanlagen des Typs Enercon E 115 sind wassergefährdende Stoffe im Einsatz. Entsprechend den Sicherheitsdatenblättern für die eingesetzten Stoffe sind diese alle in der Wassergefährdungsklasse I (schwach wassergefährdend) eingestuft.

Entsprechend den angegebenen Einsatzmengen sind gem. § 6 Abs. 3 VAWS die Windkraftanlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

In Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der 12 Windkraftanlagen entsprechend den vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen.

Naturschutz

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf":

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht den o.g. Verboten entgegensteht.

Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nicht erteilt werden, da die Errichtung der Windenergieanlagen den o.g. Verboten entgegensteht.

Für den Bau der Windenergieanlagen kann gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung eine Befreiung gewährt werden, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zuständig für die Befreiung ist die örtlich zuständige UNB.

Der Anlagenbetreiber hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG vorgelegt. Die Begründung des Antragsstellers ist nachvollziehbar, insbesondere bzgl. der Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz den Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse zu fördern.

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Des Weiteren wird für den Verlust von Lebensräumen ebenfalls ein adäquater Ausgleich geleistet.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht

mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Im Rundschreiben Windenergie vom 28. Mai 2013 wurde verbindlich festgelegt, dass die Ersatzzahlungsberechnung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nach dem sog. Alzeyer-Modell zu erfolgen hat.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten von Rheinland-Pfalz und dem Entwickler des Alzeyer-Modells Herrn Gräfenstein können alle bestehenden, bereits genehmigten, errichteten oder vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren eingegangenen WEA in die Ersatzzahlungsberechnung als Vorbelastung mit eingerechnet werden. Im Falle, dass sich die Vorbelastung im Nachhinein nicht bewahrheitet, wird eine Anpassung der Ersatzzahlung notwendig.

Die Kostenzusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Windpark Wintrich vom 20.12.2016 beziffert die Gesamtkosten für 14 WEA auf 1.376.009,00 €. Dies entspricht einem Betrag von 98.286,29 € pro WEA. Damit errechnet sich für 12 WEA ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.179.435,48 €, der durch Bürgschaft abzusichern ist.

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen vorgesehen worden.

Es wird im vorliegenden Fall für die Vorlage der Kompensationsflächen in digitaler Form eine Frist von einem Monat gewährt, da diese Nebenbestimmung bisher nicht Gegenstand des Abstimmungsverfahrens war. Die Forderung ergibt sich aufgrund der neuen Rechtsgrundlage des LNatSchG. Generell hat nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG die Übermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG mit Erteilung der behördlichen Zulassung zu erfolgen.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Leitungsverlegung:

Die Leitung soll fast ausschließlich innerhalb von Wegeparzellen und Rückegassen verlaufen. In diesen Bereichen ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Jedoch befindet sich die geplante Kabeltrasse im Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“. Gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“ erfordert die Verlegung einer Versorgungsleitung keine Genehmigung.

Gewässerkreuzungen:

Zwischen WEA Wi 07 und WEA Wi 09 wird der Kieselbornbach gekreuzt. Der Bachlauf ist in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Das Gewässer ist an dieser Stelle verrohrt. Es führt ein Weg darüber, der eine ausreichende Höhe ausweist, um das Kabel oberhalb der Verrohrung anzubringen.

Außerdem wird zwischen der geplanten, aber noch nicht genehmigten WEA Wi 19 des Windparks Wintrich und dem Umspannwerk bei Gornhausen das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Gewässer Frohnbach gekreuzt. Dieses Gewässer unterquert mittels Verrohrung den Weg. Die geplante Kabeltrasse soll unterhalb der Verrohrung hindurchführen.

Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bachläufe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Weiterhin befinden sich die Gewässerkreuzungen im Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“. Gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“ erfordert die Errichtung einer baulichen Anlage die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Montageflächen und Zuwegungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Haardkopf“ ist das Errichten von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen in größerem Umfang ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten.

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen entscheidende Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstel-

len der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte weißgraue bzw. hellgraue Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne zugelassen, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Die Synchronisierung der Nachtbefeuerung auch mit benachbarten Windparks gestaltet die Nachtbefeuerung zum einen für das menschliche Auge harmonischer und verhindert zum anderen mögliche unnötige Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tierarten.

Die Einschränkung der Bauarbeiten und des Anliefer- und Bauverkehrs auf den Tag, soweit dies aus bautechnischer und logistischer Sicht möglich ist, wurde angeordnet, da nicht vollständig auszuschließen ist, dass durch nächtliche Aktivitäten eine erhebliche Störung geschützter Tierarten (Wildkatze, Raufußkauz, diverse Fledermausarten) erfolgen kann. Hier wird im Sinne des

Vorsorgeprinzips gehandelt. Da die Kranstell- und Montageflächen sowie die Logistik- und Lagerflächen platz- und rodungsminimierend gestaltet wurden, ist es notwendig, dass der Anlieferverkehr dieser Bauteile bis zum jeweiligen WEA-Standort erfolgen kann. Es handelt sich hierbei lediglich um Einzelereignisse, sodass aufgrund der zeitlichen Kürze der Störung kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand angenommen wird. Des Weiteren wird hiermit gewährleistet, dass sich die Bauzeit und damit die Störung im Gebiet erheblich verringert und die Beeinträchtigung einer weiteren Vegetationsperiode unterbleiben kann.

Artenschutz allgemein:

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 14 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Artenzahl liegt, verglichen mit anderen Standorten im Mittelgebirge, aus Sicht der UNB und des Gutachters, im sehr hohen Bereich. Weiterhin befindet sich auch die ermittelte Gesamtaktivität von 27,8 K/h (Kontakte pro Stunde) im Vergleich mit anderen Standorten auf einem sehr hohen Niveau. Die kollisionsgefährdeten Rauhaut- und Zwergfledermäuse wiesen hier im überregionalen Vergleich auch als sehr hoch anzusehende Aktivitätsdichten auf. Weiterhin wurden Wochenstuben des Kleinen Abendseglers nachgewiesen.

Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst.

Aufgrund der im Untersuchungsraum belegten Schwarmaktivität der Mopsfledermaus im Bereich des Stollens nahe Hirzlei sowie am Langen Stein wird der Restriktionszeitraum bis Ende November ausgeweitet. Des Weiteren wird, da die Mopsfledermaus als wesentlich kältetoleranter als die meisten anderen Arten gilt, ab September eine Abschaltung bei Temperaturen von $> 6\text{ °C}$ anstatt $> 10\text{ °C}$ angewendet.

Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Kranichzug:

Im Rahmen der Erfassungen wurden überziehende Kraniche kartiert. Kraniche gehören zu den besonders geschützten Arten und unterliegen daher nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einem Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverbot.

Um betriebsbedingte Kollisionen an Schlechtwettertagen während der herbstlichen Hauptdurchzugszeit der Kraniche (i.d.R. max. 3-4 Tage) zu vermeiden, wird eine Abschaltung der geplanten Anlagen an Massenzugtagen für erforderlich gehalten. Dieses in besonderer Weise erhöhte Risiko ist bei den angesprochenen Wetterbedingungen an Massenzugtagen zu erwarten und muss daher im Rahmen der aufgeführten Nebenbestimmung minimiert werden.

Im Vogelzuggutachten zum Windpark Wintrich wird angeführt, dass der Planungsraum sowohl während des Herbstzuges als auch während des Frühjahrszuges überflogen wird. Begründet wird diese Aussage mit der räumlichen Nähe zum Moseltal, dieses verfügt über eine Leitlinienfunktion. Als Zugroute nutzen Kraniche aber hauptsächlich die weniger nebligen Hanglagen zwischen den Tieflagen der Flusstäler und den Hochlagen des Hunsrücks. Der Kranich überquert als einer der wenigen Schmalfrontzieher Rheinland-Pfalz in einem 30 bis 50 km breiten Korridor (Dietzen et al. 2016: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 3). Der Windpark Staatsforst Wintrich liegt innerhalb dieser Südwestroute, sodass hier im regionalen bzw. überregionalen Vergleich überdurchschnittliches Zugaufkommen zu konstatieren ist. Dies lässt sich ebenfalls durch die Karte der Zugbewegungen des Kranichs 2016 auf der Internetseite ornitho.de (http://www.ornitho.de/index.php?m_id=30094) des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) bestätigen. Dort ist deutlich zu sehen, dass der Zugkorridor der Kraniche durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich, hier vor allem über das Moseltal und der südlich angrenzenden Flächen des Hunsrücks, verläuft.

Die Bestandsanlagen des direkt anschließenden Windparks Veldenz/Gornhausen unterliegen bereits einer Abschaltregelung in Bezug auf Kraniche, da im Falle einer Schlechtwetterlage und aufgrund der weiteren Massierung von Windkraftanlagen hier mit einem signifikant erhöhten Schlagrisiko für durchziehende Kraniche zu rechnen ist. Gemäß des Vorsorgeprinzips wird daher eine Abschaltung an Massenzugtagen für unerlässlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unberührt zu lassen. Dies lässt sich durch das Urteil vom 28.09.2016 des Verwaltungsgerichts Koblenz (4-K-963/15. KO) verdeutlichen.

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht gegeben.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues – rechtskräftig seit 25. Februar 2016 - weist Sonderbauflächen „Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Flächen liegt das Vorhabengebiet mit den 12 WEA.

Die Baugenehmigung nach § 70 LBauO ergeht mit der aufschiebenden Bedingung, dass die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert werden. Im vorliegenden Fall ist die Eintragung einer Baulast für die WEA Wi 01, Wi 02, Wi 03, Wi 05 und Wi 17 erforderlich. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

Zulässigkeitsvoraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Dieser Erklärung wurde mit Datum vom 20.10.2016 abgegeben. Zwecks Sicherstellung des Rückbaus (gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB) ist eine Bürgschaft bei der hiesigen Kreisverwaltung zu hinterlegen. Lt. Kostenschätzung des Anlagenherstellers Enercon (Gültigkeitszeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016) beziffern sich die Rückbaukosten pro WEA des Typs E 115FBT149m auf 127.133,07 €. Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Rückbau nach Ende der Auslegungsdauer (25 Jahre). Für die 12 geplanten WEA ist folglich eine Bürgschaft in Höhe von **1.525.596,84 €** zu hinterlegen.

In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

Luftverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität hat mit Schreiben vom 29.11.2016 für die 12 WEA gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der o.g. Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BANz AT 01.09.2015 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Straßenverkehr

Mit Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Trier, vom 22.10.2015, wurde die Zustimmung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt.

Der LBM Trier weist darauf hin, dass die beabsichtigte Errichtung der Windenergieanlagen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlichen Bedenken begegnet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112 m baurechtlich genehmigten 108 m hohen WEA hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der Windenergieanlage im Umkreis von 100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor. Dies zeigt, dass der Abstand von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf von diesen ausgehende Lichteffekte sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Unter Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 BauGB) empfehlen wir einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt: $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser.

Der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen ergibt sich jedoch nicht aus einem Gesetz, sondern aus einem ministeriellen Rundschreiben. Die einzuhaltende, maßgebliche gesetzliche

Grundlage ist in § 22 Abs. 1 LStrG geregelt. Hiernach darf der Rotor nicht die Bauverbotszone überstreichen und der Turm nicht innerhalb der Baubeschränkungszone (30 m) stehen.

Die Forderung, den Mindestabstand nach der Kipphöhe zu berechnen, ist daher nicht haltbar.

Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Die Amprion GmbH hat mit E-Mail vom 13.05.2015 mitgeteilt, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen. Auch lägen aus heutiger Sicht keine Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich vor.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (Fbg) antwortete mit E-Mails vom 28.05.2015, dass keine von ihrer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen seien.

Die Westnetz GmbH nahm mit Schreiben vom 03.06.2015 Stellung zur baulichen Errichtung der Anlagen. Sie betreibe im geplanten Baubereich keine Stromversorgungsanlagen und hätte gegen das Bauvorhaben nichts einzuwenden.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der WEA mit den Netzanlagen des Westnetz GmbH zur Einspeisung der erzeugten Energie seien erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Zur Klärung der Einspeisefrage müsse sich die Bauherrin rechtzeitig mit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier in Verbindung setzen.

Der SWR Südwestrundfunk wurde als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren beteiligt. Er hat in Anbetracht möglicher Störwirkungen des geplanten Windparks auf die UKW Hörfunkverbreitung von SWR Programmen und RPR1 vom Sender Haardtkopf um eine temporäre Anlagenabschaltung (Wi 4, Wi 09, Wi 16 und Wi 17) beim Auftreten von gravierenden Störungen der UKW-Versorgung in Wohngebieten bei Ost- und bei Westwind gebeten.

Störwirkungen entstehen durch Reflexionen an einzelnen WEAs. Nach Mitteilung des SWR hat die Einzelsimulation der geplanten Anlagen eine noch tolerierbare Störwirkung ergeben. Die kumulative Störwirkung einer großen Zahl von Anlagen (unter Berücksichtigung der weiteren im Bereich des Haardkopfes / Ranzenkopfes bereits errichteten und geplanten Windparks) mit annähernd orthogonaler Ausrichtung der Rotoren (bei westlichen und östlichen Windrichtungen) zum Rundfunksender hin sei durch eine Simulation nur schwer zu erfassen. Je nach Modellie-

rung des kumulativen Effekts träten die prognostizierten Störungen großflächig auf bzw. seien gerade noch tolerierbar.

Eine gravierende Störung der UKW-Versorgung liegt laut SWR vor, wenn

3. an einer Empfangsstelle ohne den Betrieb des Windparks ein ungestörter Stereo-Hörfunkempfang eines durch den SWR vom Senderstandort Haardtkopf abgestrahlten UKW-Hörfunkprogramms gemäß „Recommendation ITU-R BS.412-9 (12/1998) Planning standards for terrestrial FM sound broadcasting at VHF“ gegeben wäre und
4. die von den WEA herrührende Strahlung auf der Frequenz des betrachteten Programms weniger als 16 dB unter dem vom UKW-Sender Haardtkopf empfangenen Signal dieses Programms liegt und
5. eine Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer beim SWR oder der Bundesnetzagentur eingeht.

Störungen seien dann auf ein tolerierbares Maß reduziert, wenn die von den WEA herrührende Strahlung auf der Frequenz des betrachteten Programms mehr als 16 dB unter dem vom UKW-Sender Haardtkopf empfangenen Signal dieses Programms läge (Störkriterium 2) oder beim Rundfunkteilnehmer keine Störung mehr auftrete (Störkriterium 3).

Die Störung werde festgestellt durch den SWR nach Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer und messtechnischer Überprüfung oder durch die Bundesnetzagentur nach Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer.

Die Unterrichtung der Anlagenbetreiberin über eine Störung und Veranlassung der Abschaltung sollte durch den SWR oder die Bundesnetzagentur erfolgen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen einem baurechtlich privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 8 BauGB benennt die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen als öffentlichen Belang. So gilt es, die Belange des SWRs auf störungsfreie UKW-Versorgung gegen die Belange der Antragstellerin auf die Genehmigung der WEA abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich sowohl bei den geplanten WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als auch beim Sender Haardtkopf wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung (möglichst große Hindernisfreiheit im Umkreis) nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB um zulässige privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt.

Die WEA werden entsprechend dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, welcher mit den Zielen der regionalen Raumordnung abgestimmt worden ist, in Sonderbauflächen für Windenergie errichtet. Hier handelt es sich um für die Gewinnung von Windenergie gut geeignete Gebiete. Die Verwirklichung des Projekts trägt einen nicht unwesentlichen Beitrag zu dem raumordnerischen und auch landes- sowie bundespolitischen Ziel der

Energiewende durch Förderung erneuerbarer Energien. Die geforderte Auflage würde zu weitreichenden Betriebsbeeinträchtigungen führen.

Bei der weiteren Abwägung der widerstreitenden Belange kommt es auf das Gewicht der konkreten Beeinträchtigung der Sender-Funktionsfähigkeit an. Entsprechend dem Urteil des OVG Koblenz vom 09.12.2015, Az.: 8 A 10535/15.OVG, setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit i.S.V§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraus, dass es sich um eine nachteilige Beeinflussung der Funktion handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne Weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Trägers des öffentlichen Belangs erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird.

Zum einen hat der SWR die Störungserheblichkeit nicht hinreichend belegt, da er selbst mitteilt, dass die kumulative Störwirkung einer großen Zahl von Anlagen mit annähernd orthogonaler Ausrichtung der Rotoren zum Rundfunksender hin durch eine Simulation nur schwer zu erfassen seien. Weiterhin relativiert sich die Störungserheblichkeit deutlich dadurch, dass die Bürger/-innen heute nicht mehr ausschließlich auf ein einziges technisches Informationsmedium angewiesen sind, um die betreffenden Rundfunksender zu empfangen. Z.B. sind Kabel- und Internet-Radio fast flächendeckend verbreitet, so dass davon auszugehen ist, dass das Grundrecht der Bürger/-innen auf Informationsfreiheit auch bei Störungen der UKW-Versorgung gewährleistet bleibt. Möglichen Störwirkungen kann der SWR ggf. durch technische Veränderungen entgegentreten. Das VG Neustadt an der Weinstraße hat bereits im Urteil vom 19.01.2004, Az.: 3 K 524/03.NW, eine Umbaupflicht des Betreibers des Senders festgestellt. Dazu heißt es in dem Urteil, dass die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit es nicht gebiete, Entwicklungen in anderen Lebensbereichen dann zu verhindern oder zumindest zu erschweren, wenn es technische Alternativen gebe, die den Rundfunk- und Fernsehempfang unter den veränderten Umständen sicherstellen.

Damit ist Ergebnis der Abwägung, dass eine Genehmigungsaufgabe, welche Anlagenabschaltungen in bedeutendem Umfang zur Folge hätte, mangels hinreichender Wichtigkeit der konkret zu erwartenden Beeinträchtigung der UKW-Versorgung nicht gerechtfertigt ist. Hier wird dem aufgrund der gesetzlichen Privilegierung mit gesteigerter Durchsetzungskraft versehenen Privatinteresse an der Errichtung und dem Betrieb der WEA Vorrang gegeben.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hatte zunächst geltend gemacht, dass durch den Bau der WEA Wi 03, Wi 15, Wi 18 und Wi 19 Richtfunkstrecken gestört würden. Nach Verschiebung von Anlagen wurde mit E-Mail vom 14.12.2016 die Aussage getroffen, dass die WEA Wi 03, Wi 18 und Wi 19 keine Telekom Richtfunkverbindungen mehr stören werden. Bei der WEA Wi 15

handele es sich um eine Telefónica Richtfunkstrecke. Diesbezüglich hatte Telefónica selbst Stellung genommen.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat zuletzt mit E-Mail vom 07.12.2016 an den Vorhabenträger mitgeteilt, dass der Link zwar zurzeit noch in Betrieb sei, die geplante WEA Wi 15 dennoch von ihrer Seite aus genehmigt werden könne. Sollte es zu einer Störung des Links kommen, so verfüge man über eine Ausweichmöglichkeit über eine Richtfunkanbindung der E-Plus.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte grundsätzlich keine Einwände gegen die o.a. Planung (vgl. Schreiben vom 12.06.2015).

Forst

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehrten. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrund-

satz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen ein waldrechtlicher Ausgleich nach § 14 (2) LWaldG zu erfolgen hat. Da das Roden von Wald auch als Eingriff nach § 14 BNatSchG zu werten ist, besteht für die Zulässigkeit des Eingriffs grundsätzlich ein Ausgleichsgebot.

In Abhängigkeit vom Bewaldungsprozent von mindestens 35 % der Landkreise oder kreisfreien Städte auf Grundlage des aktuellen Berichtes des statistischen Landesamtes ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Wälder anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen. Hierbei geht es ausdrücklich nicht um die Reduzierung der Waldflächenbilanz. Vorrangig sollen Rodungen aus Gründen der Erhaltung des derzeitigen Bewaldungsanteils des Landes Rheinland-Pfalz auf das absolut Unvermeidbare reduziert und gleichzeitig die Zunahme der Waldfläche zu Lasten des Grünlandes begrenzt werden. Grundlage dazu ist das Hinweisschreiben des MULEWF zur Anwendung des § 14 Abs. 2 LWaldG vom 09.10.2014. Darin wird erläutert, dass der waldrechtlichen Kompensation im Unterschied zum naturschutzrechtlichen Ausgleich eine multifunktionale Zielsetzung zugrunde liegt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich deckt einen Teil der ökologischen Leistungen der Wälder ab, der waldrechtliche Ausgleich darüber hinaus die übrigen Leistungen des Waldes (vergl. §§ 1 und 6 LWaldG). Die zum Ersatz der durch die Rodungsmaßnahmen verloren gehenden Leistungen des Waldes erforderlichen Aufwertungsmaßnahmen können durch o.g. waldverbessernde Maßnahmen, wie in den Nebenbestimmungen festgesetzt, durch Voranbau mit Buchen und Weißtannen unter Fichte ersetzt werden.

Die Abstimmung über die Durchführung mit dem Forstamt sichert die Erfüllung dieser Nebenbestimmung. In Verbindung mit einer Bürgschaft wird sichergestellt, dass der Voranbau ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt wird.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Auflage Ziffer 8 (Forst), Nr. 6 erfolgt daher, da durch den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungstatbestände abschließend zu regeln sind. Infolge des Wegfalls der WEA Wi 11 muss der Antragsteller bereits gerodete Waldflächen

in einer von der Forstbehörde zu bestimmenden Frist wiederaufforsten (§ 14 Abs. 4 LWaldG). Die Abstimmung über die Durchführung sichert die Erfüllung dieser Nebenbestimmung.

Auflage Ziffer 8 (Forst), Nr. 7 stellt sicher, dass eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit des anfallenden Niederschlagswassers an den Wegestrecken, die aufgrund des Gefälles > 7 % mit einer hydraulisch gebundenen Tragdeckschicht (HGT) ausgebaut werden müssen, erfolgt. Dadurch kann der Bodenerosion und des verstärkten Oberflächenabflusses entgegengewirkt werden.

Die Anlage beidseitiger Rauhbettmulden mit mindestens alle 50 m anzulegender Abschlüge ist deshalb erforderlich, da der Wegeausbau dachtrapezförmig erfolgt. Bei der einseitigen Wasserabführung müssten die Wege mit einer entsprechenden Querneigung angelegt werden, was bei den Steilstrecken und der zu transportierenden Tonnage nicht zu empfehlen ist. Außerdem kann dadurch der Oberflächenabfluss besser geregelt werden.

Einige Maßnahmen aus der Kompensationsplanung (Maßnahmengebiete für Schutzgüter Boden sowie Biotop- und Artenschutz) beinhalten Genehmigungstatbestände, die einer Aufforstungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG bedürfen. Da die betroffenen Maßnahmenflächen Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, müssen auch diese Genehmigungstatbestände abschließend im BImSchG-Bescheid abgehandelt werden.

Um die Aufforstungen auch in dauerwaldartige Bestände entwickeln zu können, bedarf es der in Ziffer 8(Forst), Nr. 8-10 aufgeführten Auflagen.

Die Gültigkeitsdauer der Aufforstungsgenehmigung ergibt sich aus § 14 Abs. 3 LWaldG, damit Klarheit über die Nutzung von Grundstücken besteht.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Denkmalschutz / Archäologie

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 30.07.2015 sind Belange der Baudenkmalpflege durch die Errichtung der WEA nicht betroffen.

Auch sind von den Planungen bekannte archäologische Fundstellen nicht bzw. allenfalls durch Leitungstrassen randlich betroffen, so die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.

Ein Bürger hatte Bedenken geäußert, ein zentraler Lagerplatz für die Baustellen dieses WEA-Vorhabens und eines weiteren WEA-Vorhabens im Gebiet des Ranzenkopfes könnte eine archäologische Fundstelle (Wintrich 36) betroffen sein. Die GDKE hat nochmals überprüft und festgestellt, dass die von dem Bürger mit nicht zutreffenden Lageinformationen geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Fazit

Die Genehmigungsbehörde geht aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie, der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Umweltverträglichkeitsprüfung davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht hervorgerufen werden.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen wird insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie durch Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegen.

Folglich ist die beantragte Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG zu erteilen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 08.12.2016, hier eingegangen am 12.12.2016, hat die Antragstellerin über die von ihr beauftragten Rechtsanwälte Berghaus, Duin und Kollegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist eine Abwägung zwischen dem überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin sowie dem öffentlichen Interesse am Vollzug des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gegenüber einem möglichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung nicht auszuschließender Widersprüche zu treffen.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren wurde förmlich und folglich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Einwendungen nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG erörtert und - sofern erforderlich - berücksichtigt.

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Tatsache, dass Dritte gegen die Mehrzahl der weiteren in 2015 und 2016 für das Gebiet am Ranzenkopf im Haardtwald gelegenen Windkraftvorhaben Rechtsmittel eingelegt haben, ist davon auszugehen, dass auch gegen die nun gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung Widerspruch seitens Dritter eingelegt wird. Widersprüche haben gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Konsequenz, dass die Antragstellerin bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keinerlei Errichtungsarbeiten ausführen dürfte.

Da der Rodungszeitraum aus naturschutzfachlichen Gründen auf den Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres begrenzt ist, hätte die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs- /Klageverfahrens die Konsequenz, dass sich die Errichtung der WEA und damit die Inbetriebnahme deutlich verzögerte. Selbst bei zeitnaher Durchführung des Widerspruchs- und ggf. anschließendem Klageverfahren ist keinesfalls mit einer Entscheidung innerhalb des noch bis zum 28.02.2017 andauernden Rodungszeitraums zu rechnen. Dies hätte die zeitliche Verzögerung der Errichtung und der Inbetriebnahme des Windparks insgesamt zur Konsequenz, denn die für die Errichtung der WEA erforderlichen weiteren Rodungsarbeiten (soweit nicht bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns ausgeführt) könnten frühestens in dem dann kommenden Rodungszeitraum ausgeführt werden.

Die nicht abzuschätzende zeitliche Komponente bis zur rechtskräftigen Entscheidung führt zu einem hohen wirtschaftlichen Schaden der Antragstellerin. Deutliche Einnahmeverluste sind zu befürchten, denn die zu zahlende Vergütung nach dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer

Energien (EEG) hängt ebenfalls vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab. Durch jede Verzögerung vergrößert sich der Verlust der Antragsstellerin und das Projekt verliert an erheblichem Wert. Aufgrund der zu treffenden Vorkehrungen im Windpark wurden bereits erhebliche Investitionen getroffen.

In Anbetracht einer voraussichtlich langen Verfahrensdauer zu erwartender Rechtsbehelfe und der dadurch verursachten gravierenden finanziellen Auswirkungen für die Antragstellerin überwiegt das Vollzugsinteresse vorliegend das Aussetzungsinteresse potentieller Widerspruchsführer/-innen.

Ergänzend ist das öffentliche Interesse an der Energiewende zu erwähnen, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien durch den Bundesgesetzgeber deutlich wird. Die Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) soll den Anteil der erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöhen, so dass neben dem Privatinteresse der Antragstellerin ein Gemeininteresse besteht. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung hat bis zur Mitte des Jahrhunderts eine weitgehende Treibhausgasneutralität von Wirtschaft und Gesellschaft zum Ziel. Ein relevantes Handlungsfeld ist die Energiewirtschaft. Auch hat die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz das Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Bei der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung handelt es sich nach h. M. nicht um einen eigenständigen Verwaltungsakt, so dass es einer vorherige Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht bedarf (Vgl. Beschluss OVG Lüneburg v. 04.10.1994 – 3 M 5711/94).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Trier gestellt werden.

II. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
41.2.3	LBM Landesbetrieb Mobilität Trier	458,00 €
42.1.1	Stellungnahme untere Wasserbehörde	46,80 €
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG)	375.416,50 €
80.2	BImSch - Fachl.Stellungnahmen SGD Gewerbeaufsicht/Wasser, Abfall, Bodenschutz:	12.668,59 €
80.3	BImSch -Stellungnahme Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz Ref. Luftverkehr	2.110,00 €
80.4	BImSch - Stellungnahme Naturschutz	10.124,40 €
80.6	BImSch - Stellungnahme Bauaufsicht	385,66 €
80.8	BImSch . Stellungnahme Forstwirtschaft	96.000,00 €
Gebührensomme		497.209,95 €

Den Gesamtbetrag von **497.209,95 €** überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 411633978 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

III. Rechtsgrundlagen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. S. 670)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. S. 1748)

LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015, (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) 14.07.2015, GVBl. S 127
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS) vom 01. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585

- LStrG Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
- DSCHG Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBL. Seite 301)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
- Rundschreiben Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
- Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


(Ute Braun)



Anlage 1: Antragsunterlagen

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
I	0	Schreiben WWP vom 07.11.2016 betr. Einreichen der überarbeiteten Antragsunterlagen als Nachtrag	1-4
		Inhaltsverzeichnis	1-5
	1	Formular 1.1: Antrag auf Genehmigung einer Anlage, überarbeitete und alte Fassung	2
		Formular 1.2: Antrag	1-1
		Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 08.12.2016	1-3
		Übersicht der Koordinaten , Stand 05.10.2016	1
		Projektkurzbeschreibung	1-23
		Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf	1-5
		Formular: Anlage 1 Ansprechperson	1
	2	Formular 2: Verzeichnis der Unterlagen	1
	3	Formular 3: Anlagedaten	1
		Enercon: Technische Daten E-115 3000 kW	1
		Enercon Datenblatt E-115 / 3000 kW General Design Conditions	1-9
		Enercon: Datenblatt Gewichte und Abmessungen E-115/BF/147/31/02	1
		Enercon Technische Beschreibung E 115 3 MW	I-IV, 1-20
		Enercon: Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	I-II, 1-3
		Enercon: Blattdaten Rotorblatt E115-1 mit Hinterkantenkamm TES	1
		Sicherheitssteigleiter LMB Version 10-2013-EC, Montageanleitung	1-4, 62-66
		Enercon Technische Beschreibung Aufstiegshilfe EL1 V2.0	I-IV, 1-6
		Enercon EG-Konformitätserklärung	1-2
		Enercon Technische Beschreibung Blitzschutz	1-17
		Enercon Technische Beschreibung Farbgebung	1-2
	4	Formular 4: Gehandhabte Stoffe	1
		Enercon Technische Information Wassergefährdende Stoffe E-115	1-19
		Enercon: Kundeninformation Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen	1
		Enercon: Technische Beschreibung Eigenbedarf	1-10
		Enercon: Herstellererklärung Auffangvolumen in der Gondel einer ENERCON E-115	1-7
	5	Enercon Verfahrensablauf einer Enercon WEA	1
		Enercon Spezifikation ENERCON Standard 1E-115	I-IV, 1-18
	6	./.	
	7	Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1
		Enercon Schallleistungspegel der E-115 Betriebsmodus O _s /BM O _s mit TES	1-2

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		Enercon Datenblatt E-115 / 3000 kW Betriebsmodi O _s , I _s , II _s und leistungsreduzierte Betriebe mit TES	1-34
		Enercon Schalleistungspegel der E-115 mit reduzierter Nennleistung mit TES	1-2
		Enercon: Stellungnahme Angabe des prognostizierten Schalleistungspegels	1
		DAkKS: Auszug aus dem Prüfbericht MN15016 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 Betriebsmodus BMOs vom 14.04.2015	1
		DAkKS: Auszug aus dem Prüfbereich MN15037 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-aa5 Betriebsmodus II s vom 30.07.2015	1
		Enercon Technische Beschreibung Schattenabschaltung	I-IV, 1-5
		Enercon Technische Beschreibung Verminderung von Schallemissionen	1
	8	Formular 8: Angaben zur Störfall-Verordnung	1
		Enercon Kundeninformation Störfallverordnung – 12.BImSchV	1
	9	Formular 9.1: Angaben zu den Abfällen	1
		Enercon Abfallmengen Anlagentyp E-115	1
		Enercon Abfallmengen Turmtyp E-115 BF/147/31/02	I, 1
		Enercon Abfallmengen nach Inbetriebnahme WEA Typ E-115	1
		Formular 9.2: Entsorgungsbestätigung	1
		Enercon Abfallentsorgung	1
		Formular 9.3: Angaben zum Abwasser	1
		Enercon Kundeninformation zur Entstehung von Abwasser	1
	10	Formulare 10.1 – 10.3 Angaben zum Arbeitsschutz	3
		Enercon Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
		DAkKS: Zertifikat S-4451 HH für den Geltungsbereich Inbetriebnahme, Wartung, Netzbetrieb und Reparatur von Windenergieanlagen, Aufbau und Abbau von Windenergieanlagen und Sonderprojekten, Transport und Betrieb von Kranen	1-4
	11	Formular 11.1: Baulicher Brandschutz	1
		Formular 11.2 Allgemeiner Brandschutz	1
		Enercon Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits- Personen- und Brandschutz	1-2
		Tegtmeier: Ganzeitliches Brandschutzkonzept für Enercon E-115 vom 18.06.2013	1-17
		Tegtmeier: Brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald als Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 19.06.2013	1-2
		Enercon: Bestätigung	1
		Enercon: Technische Beschreibung E-70 E4 bis E-115 Brandschutz + Produktinformation Hekatron Optischer Rauchschalter ORS 142	1-7
	12	./.	
	13	Karte: Übersichtsplan vom 25.10.2016 (1:25.000)	1
		Karte: Übersichtsplan – Abstände vom 25.10.2016 (1:12.500)	1

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		Karte: Übersichtsplan – Flächennutzungsplan vom 25.10.2016 (1:12.500)	1
		Karte: Übersichtsplan – Abstände zu FeWo und NDM vom 25.10.2016 (1:12.500)	1
	14	Karte: Übersichtsplan vom 25.10.2016 (1:10.000)	1
		Lagepläne: WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 09, WEA 10, WEA 15, WEA 16, WEA 17, WEA 18, WEA 19 vom 01.07.2016, (1:1000)	1-14
		Lagepläne und Schnitte: WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 09, WEA 10, WEA 15, WEA 16, WEA 17, WEA 18, WEA 19 vom 20.06.2016, (1:500)	
		Übersichtskarte: Planung der Zuwegung vom September 2015 (1:25.000)	1
		Lageplan, Höhenplan, Querprofile: Planung der Zuwegung L157/K79, Abzweig zum Weinplatz vom September 2015	3
		Lageplan, Lageplan Sichtfelder, Höhenplan, Querprofil: Planung der Zuwegung K85 Kasholz, Flur 37 vom September 2015	4
		Lageplan, Lageplan Sichtfelder, Höhenplan, Querprofil: Planung der Zuwegung L157 östliche Richtung, gepl. Lagerplatz, Wintrich, Flur 38, L 157 südwestliche Richtung, Päseler Wäldchen, Niederremmel, Flur 34 vom September 2015	6
		Übersichtsplan Standorte WEA und SF: Planung der Zuwegung vom September 2015	1
		Lageplan, Höhenpläne, Querprofile WEA 4-WEA 5: Planung der Zuwegung	4
		Lageplan, Höhenpläne, Querprofile WEA 10-WEA 11: Planung der Zuwegung	4
		Lageplan, Höhenpläne, Querprofile WEA 19: Planung der Zuwegung	
		Plan: Ansicht Betonfertigteilturm	1
		Plan: Gondelübersicht	1
		Plan: Gondelabmessung	1
		Antrag auf Baugenehmigung, überarbeitete Fassung und alte Fassung	1-8
		Bauvorlagebescheinigung 2014 für Helmut Fink, Architekt	1
		Bauvorlagebescheinigung 2015 für Josef Schmidt, Architekt	1
		Enercon: Abstandsflächenberechnung für E-115/BF/147/31/02	1
		Ermittlung der Abstandsflächen für E-115 in Rheinland-Pfalz, Windpark Wintrich Gemeinde	1-2
	15	Übersicht Koordinaten Stand 21.10.2016	1
		Enercon Herstell- und Rohbaukosten E-115/FBT/149mNh/FG (Rev.001)	1
		Enercon Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115, 90-147m Betonfertigteilturm	1-38
		Enercon Technische Beschreibung Anlagensicherheit (30.06.2015)	1-11
		Enercon Technische Beschreibung Eiserkennung Leistungskurvenverfahren	1-7
		TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239-Rev. 1 vom 22.08.2016 zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen	1-40

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		Enercon: Herstellererklärung zur Eisansatzerkennung beim Einsatz von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen	1
		Enercon: Gondelpositionierung bei Eiserkennung	1
		TÜV Nord Bericht Nr.: 8114136089-2 D Rev. 0 vom 22.11.2016: Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von Enercon Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand	1-6
		Enercon Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	1-10
		Enercon-Information: Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	1
		WSV: Zertifikat nach Nr. 24 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30.03.2010	1
		Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Zertifikat Gefahrenfeuer W, rot vom 18.11.2003, LS 11/62.10.07	1
		DWD: Anerkennung Sichtweitensensor Typ Biral VPF-710 vom 11.02.2005	1-3
		Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vom 20.10.2016	1
		Enercon Kostenschätzung für den Rückbau, Gültigkeitszeitraum Jahr 2016	1
		Enercon-Kundeninformation: Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
II	1	IEL: Berechnung der Schattenwurfdauer von 25 windenergieanlagen am Standort Wintrich-Morbach, Bericht-Nr. 3938-16-S1 vom 27.10.2016	1-21, Anlagen
	2	IEL: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 25 Windenergieanlagen am Standort Wintrich-Morbach, Bericht-Nr. 3938-16-L1 vom 20.10.2016	1-21, Anlagen
	3	F2E: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wintrich, Referenz-Nr. F2E-2016-TGQ-027, Rev. 10.A vom 28.11.2016	1-59
	4	F2E: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wintrich, Referenz-Nr. F2E-2016-TGL-095, Rev. 9.A vom 22.07.2016	1-67
IIIa	1	Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Textteil, Stand 31.10.2016	1-87
	2	Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Kartenteil, Stand 31.10.2016	
	3	Henning, Frank W.: Ergebnisse der Horsterfassung und Horstkontrolle im Jahr 2016 für die Errichtung der Windparke Wintrich, Staatsforst Wintrich und Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom 16.10.2016	1-48
	4	Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von Eulen im Jahr 2016 für die Errichtung der Windparke Wintrich, Staatsforst Wintrich und Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom 16.06.2016	1-1-8
	5	BFL: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf, Nach-/Neukartierung 2016, vom 24.10.2016	1-132, Anlagen

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		BFL: Karten zum Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf, Nach-/Neukartierung 2016, vom 24.10.2016	8 Karten
	6	Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von Waldschnepfen und anderen Brutvögeln im Planungsraum des Windpark Wintrich im Jahr 2016 im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom 05.11.2016	1-6
	7	Henning, Frank W.: Weitere ergänzende Ausführungen zur artenschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung von 14 Windenergieanlagen bei Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 22.01.2016	1-30
	8	Henning, Frank W.: Ergänzende Ergebnisse und Ausführungen zur artenschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung von 14 Windenergieanlagen bei Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 08.09.2015	1-43, Anlagen
	9	Henning, Frank W.: Ergebnisse der ergänzenden Erfassung 2015 für die Errichtung von 14 Windenergieanlagen bei Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 08.09.2015	1-33
	10	Henning, Frank W.: Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorches im Umfeld des geplanten Windpark Wintrich im Jahr 2014 vom 15.11.2014, ergänzt 24.10.2016	1-18
	11	Henning, Frank W.: Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorches im Umfeld des geplanten Windpark Wintrich im Jahr 2015 vom 20.10.2015	1-8
III b	1	Henning, Frank W.: Artenschutzfachliche Prüfung für die Errichtung von 14 Windenergieanlagen bei Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 18.12.2014, ergänzt 21.10.2016 Prüfprotokolle	1-52 53-165
	2	Henning, Frank W.: FFH-Vorprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 für die Errichtung von 14 Windenergieanlagen bei Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom 02.05.2014, ergänzt 21.10.2016	1-38
	3	Henning, Frank W.: Konzeption für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie des Vorsorgeprinzips zum Ausgleich möglicher kumulativer Wirkungen für den geplanten Windpark Wintrich vom 26.10.2016	1-81
		Henning, Frank W.: Konzeption für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie des Vorsorgeprinzips zum Ausgleich möglicher kumulativer Wirkungen für den geplanten Windpark Wintrich, Ergänzungstabelle möglicher Auswirkungen vom 16.12.2016	1-10, Anlagen
	4	Henning, Frank W.: Bericht der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für die Wildkatze im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz betreffend den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH (WWP) für 17 Windenergieanlagen vom 16.06.2016	1-9
	5	Henning, Frank W.: Bericht der ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz betreffend den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der	1-13

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen vom 24.10.2016	
III c	1	Dense & Lorenz GbR: Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Ergänzte Fassung mit Nachtrag – zum Windpark Wintrich, VG Bernkastel-Kues vom 16.11.2016	1-301, Anlagen
III d	1	Planungsbüro Neuland-Saar: Schreiben vom 23.08.2016 an ABO Wind AG betr. Windpark Merschbach: Ergänzungen und fachliche Anmerkungen zu den eingegangenen Stellungnahmen	1-20
	2	Planungsbüro Neuland-Saar: Aktionsraumanalyse Rotmilan und Schwarzmilan zur geplanten Errichtung von neun Windenergieanlagen bei Breit, Verbandsgemeinde Thalfang vom 07.02.2014	1-29
	2	Planungsbüro Neuland-Saar: Funktionsraumanalyse Schwarztörche im Raum Berglicht, Verbandsgemeinde Thalfang vom 07.10.2015	1-23
	3	Planungsbüro Neuland-Saar: Ornithologisches Gutachten (Brutvögel) zur geplanten Errichtung von neun Windenergieanlagen bei Horath, Verbandsgemeinde Thalfang vom 11.12.2013	1-2, 10-22, 35-37, 42, 51, 55-57, 61
	4	Planungsbüro Neuland-Saar: Ornithologisches Gutachten (Brutvögel) zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Merschbach, Verbandsgemeinde Thalfang vom 07.03.2016	1-89
	5	Ecoda: Ergebnisbericht zu der im Jahr 2014 durchgeführten Untersuchung zur Raumnutzung von Rotmilanen für das geplante Windenergieprojekt Büdlich (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Landkreis Bernkastel-Wittlich) vom 07.10.2014	1-35
	6	Ecoda: Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieprojekt Breit (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Landkreis Bernkastel-Wittlich) vom 04.12.2015	1-118, Anhang
	7	Ecoda: Fachbeitrag Artenschutz zum geplanten Windenergieprojekt Breit (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Landkreis Bernkastel-Wittlich) vom 08.12.2015	1-163
IV	1	Enercon: Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation ENERCON E-115/BF/147/31/02, Rev. 6	
	2	F2E: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wintrich, Referenz-Nr: F2E-2016-TGQ-027, Revision 10.A vom 28.11.2016	1-59
	3	BBU C. Schubert GmbH: Ingenieurgeologisches Gutachten WP Wintrich, Errichtung von 17 Windenergieanlagen, hier: Verschiebung WEA 12 und WEA 18, Projekt-Nr. 214458-v vom 11.10.2016	1-34, Anlagen 1 bis 6a
	4	BBU C. Schubert GmbH: Ingenieurgeologisches Gutachten WP Wintrich, Errichtung von 17 Windenergieanlagen, hier: Verschiebung 03, WEA 15 und WEA 19, Projekt-Nr. 214458-v vom 07.04.2016	1-37, Anlagen 1 bis 6.4
	5	BBU C. Schubert GmbH: Ingenieurgeologisches Gutachten WP Wintrich, Errichtung von 17 Windenergieanlagen, hier: Orientierende geologische Voruntersuchung nach DIN 4020 vom 21.10.2015, lga 214458 cs-gg für WEA 1 bis	1-47, Anlagen 1.1 bis 5.4

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		WEA 7	
		BBU C. Schubert GmbH: Ingenieurgeologisches Gutachten WP Wintrich, Errichtung von 17 Windenergieanlagen, hier: Orientierende geologische Voruntersuchung nach DIN 4020 vom 02.09.2015, Iga 214458 cs-gg für WEA 9 bis WEA 13 und WEA 15 bis WEA 19	1-44, Anlagen 1.1 bis 5.8
	6	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Hydrologische und hydrogeologische Bewertungen der WEA-Standorte im Windpark Wintrich, Juli 2015 mit Aktualisierung August 2016	1-22, Anlage
	7	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Hydrologische und bodenhydrologische Bewertungen im Windpark Wintrich und Windpark Staatsforst Wintrich (Nachtrag) August 2016	1-25
		Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Anlagen zu Hydrologische und bodenhydrologische Bewertungen im Windpark Wintrich und Windpark Staatsforst Wintrich (Nachtrag) Januar 2016	A-1, A-2, Karten 1, 2
	8	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Interne und externe Kabeltrasse im Windpark Wintrich, Aktualisierung August 2016	1-25, Karte 1-3
		Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Interne und externe Kabeltrasse im Windpark Wintrich, Alternativtrasse zwischen WEA 7 und WEA 9, November 2016	1-1-25, Karte 1-3
	9	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Wasserschutz – Empfehlungen und Vorschläge – Aktualisierung August 2016	1-19, Anlagen A-1 bis A-8, Karte 1
V	1	BGHPlan: Sichtfeldanalyse zum Windpark Wintrich Dezember 2014 / aktualisiert November 2016	1-10
		BGHPlan: Karte zur Sichtfeldanalyse vom 26.10.2016	1
	2	Högner Landschaftsarchitektur: Windpark Wintrich – Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Haardkopf vom 16.05.1968“, Stand: Februar 2016	1-5
	3	Rodungsbilanz: Errichtung und Betrieb von 14 WEA des Typs ENERCON E-115, Stand 09.12.2016	1-3
		Rodungsbilanz für die Errichtung von 14 Windenergieanlagen in den Gemeinden Wintrich, Piesport und Brauneberg vom 20.10.2016	1-20, Anlagen
	4	Übersichtsplan mit Luftbild (DOP) vom 03.11.2016 (1:10.000)	1
	5	Cube Engineering GmbH: Visualisierung für 45 Windenergieanlagen an den Standorten Gem. Wintrich, Piesport, Brauneberg und Gem. Wintrich-Staatsforst (Rheinland-Pfalz), Bericht-Nr. 15-1-3090-003-VB vom 28.10.2016	1-115, Anlagen

Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen (§ 20 Abs. 1a u. 1b der 9. BImSchV; §§ 11 u. 12 UVPG)

des Vorhabens der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH auf Errichtung und Betrieb von 14 WEA

des Typs ENERCON E 115, Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115, 72 m, Gesamthöhe 206,86 m,

in den Gemarkungen Wintrich, Flur 39, Flurstück 2/6 und Filzen, Flur 9, Flurstück 677/347

Grundlagen der Beurteilung sind die Antragsunterlagen einschl. der dem Antrag beizufügenden Gutachten / Untersuchungsberichte etc. in der jeweils aktualisierten Fassung, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Ergänzte Fassung mit Nachtrag – zum „Windpark Wintrich“ VG Bernkastel-Kues (Juli 2015) der Dense & Lorenz GbR, Osnabrück vom 16.11.2016.

Weiterhin wurden zur Durchführung der UVP genutzt:

- Richarz et al.: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
- Högner Landschaftsarchitektur 2015: Umweltbericht zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung „Windenergie“

Soweit Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern vorgebracht wurden, werden diese beim jeweiligen Schutzgut zusammenfassend dargestellt. Die Abwägung erfolgt im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen.

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH (WWP) beantragte mit Unterlagen vom 24.03.2014, sowie den Ergänzungen vom 28.01.2015, 02.02.2015, 24.03.2015, 14.04.2015, 30.09.2015, 05.10.2015, 14.10.2015, 22.10.2015, 28.10.2015, 22.12.2015, 13.01.2016 und 16.03.2016 zunächst die Errichtung und den Betrieb von siebzehn Windenergieanlagen (WEA) im Windpark „Wintrich“ auf Standorten der Gemarkungen Wintrich und Filzen und Niederemmel.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 wurde der Antrag für die Standorte der WEA Wi 11, WEA Wi 12 und WEA Wi 13 zurückgezogen. Die entsprechenden Nachträge zu den erforderlichen Gutach-

ten wurden am 07.11.2016, 17.11.2016, 25.11.2016, 01.12.2016, 05.12.2016, 06.12.2016, 15.12.2016 sowie am 19.12.2016 vorgelegt.

Der Windpark ist im Bereich des Haardtwaldes zwischen dem Frohnbach im Norden, dem Schnürbach- und Veltenbachtal im Westen, der Römerstraße im Süden und der Ortschaft Gornhausen im Osten geplant.

Es sollen Anlagen des Typs ENERCON E 115 (Rotorblatttyp E-115-1 mit TES, Generatortyp G-115 / 30-G2), Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115, 72 m, Gesamthöhe 206,86 m errichtet werden.

Der Schallleistungspegel je WEA sowohl am Tag als auch der Nacht 107,0 dB(A) incl, 2,1 dB (A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich.

Alle geplanten WEAs liegen im Wald. Die genauen Standorte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- höhe	Gesamt- höhe
Wi 01	354.387	5.523.565	Niederermel	34	35	442,00	591,08	648,94
Wi 02	354.761	5.523.305	Niederermel	34	31/2	437,50	586,58	644,44
Wi 03	354.179	5.522.949	Niederermel	33	13/1	405,00	554,00	611,86
Wi 04	354.864	5.524.108	Wintrich	37	5/2	443,00	592,08	649,94
Wi 05	355.439	5.524.097	Wintrich	36	1	445,00	594,08	651,94
Wi 06	354.967	5.523.738	Wintrich	37	5/2	462,00	611,08	668,94
Wi 07	355.357	5.523.614	Wintrich	37	5/2	457,50	606,58	664,44
Wi 09	356.431	5.523.851	Wintrich	39	1	436,00	585,08	642,94
Wi 10	356.626	5.523.503	Wintrich	39	1	472,50	621,58	679,44
Wi 15	356.942	5.523.939	Filzen	9	351/15	465,50	614,58	672,44
Wi 16	357.294	5.523.433	Filzen	9	351/15	502,50	651,58	709,44
Wi 17	357.462	5.522.993	Filzen	9	351/15	550,00	699,08	756,94

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Nabenhöhe	Gesamthöhe
Wi 18	358.040	5.523.258	Filzen	9	351/15	535,50	684,58	742,44
Wi 19	358.519	5.523.053	Filzen	9	351/16	549,00	698,08	755,94

Die Erschließung des Windparks erfolgt über die Landesstraße L157, wobei der östliche Parkbereich über den Forstweg im Bereich „Weinplatz“ und die WEA des nordwestlichen Bereiches (WEA 04, 05, 06, 07) über den Forstweg im Bereich Kasholz (K 85) angebunden werden. Die Erschließung der westlichen Parkflächen erfolgt ausgehend von der L 157 über den Forstweg „Altenwald“ bzw. „In Päseler Wäldchen“.

Das Vorhaben steht in engem Zusammenhang mit weiteren bereits errichteten und zumindest beantragten WEA. Deshalb ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG durchzuführen.

Der geplante Windpark liegt im Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“.

2. Vorbelastungen

Es wird auf das schalltechnische Gutachten von IEL (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) Bericht-Nr. 3938-16-L1 vom 20.10.2016 hingewiesen. Hier sind die schalltechnischen Kennwerte folgender geplanter 25 WEA zusammengefasst:

- 14 WEA im Windpark Wintrich der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH
- 6 WEA im Windpark Staatsforst Wintrich der EBW-AÖR
- 5 WEA im Windpark Staatsforst Morbach der EBW-AÖR

(Vgl. Kapitel 6.5, Tabelle 6, Seite 13).

Als schalltechnische Vorbelastung sind insgesamt 34 WEA zu berücksichtigen, und zwar:

- 9 WEA im Windpark Horath I
- 2 WEA im Windpark Mersbach
- 9 WEA im Windpark Veldenz-Gornhausen

- 14 WEA in der Energielandschaft Morbach
- Daneben sind für die Immissionspunkte in der Ortschaft Horath das Drahtwerk Horath berücksichtigt.
- (Vgl. Kapitel 7, Tabelle 7, Seiten 14-15).

3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Einwendungen wurden Beeinträchtigungen durch Schall und Infraschall vorgebracht. Zudem befürchtete man, die zulässige Schattenwurfdauer würde nicht eingehalten werden.

3.1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes **Wohnen/Siedlung**

Wohngebäude finden sich angrenzend an das nördliche Plangebiet in Hirzlei westlich Hahnenkopf, Kasholz und an der Klaramühle. Im Südwesten ist zudem die sog. Alte Gornhausener Bauernmühle, welche von einer Familie als Ferienhaus genutzt wird, angeordnet. Zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich wird ein Regelabstand von über 500 m eingehalten. Der Abstand zu Ortslagen beziffert sich auf mindestens 1.700 m (WEA 18 und 19 zu Gornhausen).

Erholung

Der Großraum des Vorhabengebietes ist aufgrund der landschaftlichen Gesamterscheinung für Tourismus und Erholung von besonderer Bedeutung. Das Vorhabengebiet grenzt an Abschnitte der historischen Kulturlandschaften an, welche selbst aufgrund herausragender oder sehr hoher Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität von Windenergie freizuhalten sind.

Das Moseltal nebst Umfeld ist als landesweit bedeutsamer Erholungsraum klassifiziert. Daran schließen sich Erholungsräume von regionaler Bedeutung an.

Naturdenkmale, Aussichtspunkte sowie kulturell bedeutsame Orte haben Bedeutung für das Landschaftserleben und sonstige touristische Attraktionen.

Sowohl überregionale wie auch regionale Wander- und Radwege führen durch das Vorhabengebiet.

In der UVS wird die Erholungsfunktion der Vorhabenfläche unter Hinweis auf die vergleichsweise geringe Erschließung und die vorherrschende Monokultur der Waldfläche sowie auf einzelne technische Vorbelastungen als von mittlerer Qualität eingestuft.

3.1.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Die Rotordrehungen beim Betrieb der WEA führen zu Geräuschemissionen (Schall), die sich störend auf im Einwirkungsbereich lebende oder Erholung suchende Menschen auswirken können. Störende Einwirkungen durch Lichtreflexionen sowie durch den Schattenwurf der Rotoren können entstehen. Maßgeblich für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf ist dessen zeitliche Einwirkdauer an den betreffenden Immissionsorten. Daneben kann – je nach Abstand zur Wohnbebauung - von WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen.

Erholung

Die WEA-Standorte sind vornehmlich in Nadelholzbeständen angeordnet. Zu prägnanten Talsohlen von Kieselbornbach, Frohnbach, Rondelbach, Schnür- und Veltenbach mit den in den Tälern gelegenen Rad- und Wanderwegen werden Abstände von mindestens 300 m eingehalten. Auch nach der Errichtung der WEA stehen innerhalb des Windparkgebietes Rad- und Wanderwege weiterhin zur Erholungsnutzung zur Verfügung. Visuelle Beeinträchtigung von schwach ausgeprägt über mäßig ausgeprägt, dann deutlich ausgeprägt bis hin zu stark ausgeprägt sind für die sich großräumig im Umfeld des Vorhabens befindlichen Prädikatswege/zertifizierten Wege sowie bedeutende Aussichtspunkte (u.a. Wehlener Wald, Aussichtspunkte oberhalb von Piesport, Wintrich und Osann Monzel) zu erwarten.

Daneben hat das Vorhaben visuelle Beeinträchtigungen einiger touristischer Einrichtungen (Campingplatz Mülheim, Wohnmobilpark Veldenz, Kurklinik Bernkastel-Kues) zur Folge.

3.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Durch Festsetzung von Mindestabständen zur Wohnbebauung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wurden Belange des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt.

Ein sog. Schallgutachten zur Beurteilung der vom Anlagenbetrieb ausgehenden Geräuschemissionen wurde durch das Fachbüro IEL erstellt. Ggf. sind zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (DIN 18005 und TA Lärm) erforderliche Abschaltzeiten in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzusetzen.

Auch hat das Fachbüro IEL (2015) eine Schattenwurfberechnung erstellt. Bei Überschreiten der vom Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz erarbeiteten Richtwerte sind Anlagenabschaltungen erforderlich.

3.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Schall auf angrenzende Wohnnutzung werden bei Berücksichtigung der Beurteilung durch IEL (2015) nicht erwartet.

Auch sind unter Berücksichtigung der Richtwerte und der Ergebnisse der Beurteilung durch das Büro IEL keine erheblichen Beeinträchtigungen von Menschen durch Schattenwurf anzunehmen.

Zum Schutz vor einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung hat die VG Bernkastel-Kues im Flächennutzungsplan Mindestabstände zu Wohnnutzungen festgelegt.

Erholung

Umweltauswirkungen bezüglich Wander- und Radwege und sonstiger touristischer Einrichtungen sind eher von mittlerer Erheblichkeit.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Einwendungen wurde auf das Vorkommen von Schwarzstörchen, Rotmilanen, Uhu, und Wespenbussard im Großraum des Vorhabengebietes hingewiesen.

Insbesondere hinsichtlich der Fledermäuse wurden weitergehende Untersuchungen gefordert. Es wurde vorgebracht, dass das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf ein Lebensraumschwerpunkt der Wildkatze sei. Aufgrund des Umfangs des Projektes und der Rodungsmaßnahmen wurde eine nachhaltige Zerstörung des geschlossenen Waldbestandes als Lebensraum für die Wildkatze befürchtet.

Kritik wurde geübt, dass Waldflächen für die Errichtung von WEA gerodet werden.

3.2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Biotope/Vegetation

Die Bestandsbeschreibung ist der UVS Kapitel 3.4.1 Biotope/Vegetation, Tabellen 15 - 32 zu entnehmen. Die Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorzufindenden Biotoptypen umfasst Biotope von besonderer Bedeutung, wie z.B. Buchenwald oder Buchen-/Eichenmischwald bis hin zu Flächen von geringer Bedeutung, wie z.B. Wildacker oder Waldwege.

Avifauna

Hinsichtlich der Brut- und Gastvögel (Avifauna) wird auf das Gutachten „Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Wintrich“ von Frank W. Henning verwiesen.

Baumfalke:

Der Baumfalke wurde innerhalb des Untersuchungsraumes nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern fand sich ausschließlich überfliegend, ohne dass ein Flächenbezug zum Planungsraum nachgewiesen werden konnte.

Baumpieper:

Diese Art wurde als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes von 500 m um die geplanten WEA nachgewiesen.

Bluthänfling:

Auf Flächen im Untersuchungsraum, die einen weitgehenden Offenlandcharakter mit vielen Gebüsch aufweisen, wurden mehrere Brutpaare festgestellt.

Feldlerche:

Diese Art wurde in den Offenlandbereichen des Untersuchungsraumes mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen.

Graureiher:

Eine Nutzung des Planungsraumes als Brutkolonie oder als Nahrungsfläche wurde nicht nachgewiesen. Die Vorhabenfläche hat er im Untersuchungszeitraum sehr selten überflogen.

Grauspecht:

Der Grauspecht wurde als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes (500 m Radius) nachgewiesen. Spechthöhlen wurden in den Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens nicht gefunden.

Habicht:

Der Habicht wurde während der Erfassung sowohl fliegend als auch mit Rupfungen nachgewiesen. Der in 2014 innerhalb des Vorhabengebietes lokalisierte Horststandort wird von den geplanten WEA nicht betroffen sein.

Hohltaube:

Hohltauben nutzen als Bruthöhlen überwiegend verlassene Schwarzspechthöhlen. Solche Höhlen fehlen in den Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens.

Kernbeißer:

Der Kernbeißer wurde im Rahmen der Erfassungen als Brutvogel für den Untersuchungsraum eingestuft.

Klappergrasmücke:

Es wird von Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Kolkrabe:

Der Kolkrabe wurde mehrfach das Untersuchungsgebiet überfliegend beobachtet. Südlich des östlichen Teilbereichs des Windparks gelegen konnte im Jahr 2016 ein Horst nachgewiesen werden.

Kuckuck:

Der Kuckuck wurde innerhalb des Untersuchungsraums verhört und wurde mit Brutverdacht für den Untersuchungsraum eingestuft. Ein Brutnachweis ist aufgrund der parasitären Brutbiologie nur schwer zu führen.

Mäusebussard:

Dieser Greifvogel wurde mit mehreren Revieren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Mittelspecht:

Mehrere Brutpaare dieser Vogelart wurden innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt.

Neuntöter:

In den Randstrukturen der Rodungs- und Windwurfflächen und auch in Heckenstrukturen ist der Neuntöter als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes mit mehreren Brutpaaren vertreten.

Pirol:

Aufgrund von Verhörungen wird davon ausgegangen, dass der Pirol mit mindestens einem Brutpaar innerhalb des Untersuchungsraumes brütet.

Rotmilan:

Innerhalb des Planungsraums, in dem die WEA errichtet werden sollen, wurde der Rotmilan nicht als Brutvogel festgestellt. Der nächstgelegene nachgewiesene Horst weist eine Distanz von mehr als 3 km zu den geplanten WEA auf. Die angrenzenden Offenlandbereiche, die nicht zum Planungsraum gezählt werden, werden von Rotmilanen überflogen.

Schwarzmilan:

Im Westen des Untersuchungsraumes – knapp innerhalb des 3 km-Untersuchungsraumes – liegt ein Schwarzmilanhorst. Der Planungsraum weist keine Eignung als Nahrungshabitat auf.

Schwarzspecht:

Der Schwarzspecht ist Brutvogel im Untersuchungsraum.

Schwarzstorch:

Die in den Jahren 2011 bis 2015 durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein mögliches Brutvorkommen des Schwarzstorches im Bereich des geplanten Windparks. In 2014 hat der Gutachter nur drei Flüge festgestellt, die sich alle deutlich östlich des geplanten Windparks befanden. Flüge über der Vorhabenfläche wurden nicht registriert. Ein Jungschwarzstorch wurde in 2014 an drei Terminen auf einem breit ausgebauten Forstweg beobachtet. Im Bereich des Ranzenkopfes konnte kein Besatz der kontrollierten Horste festgestellt werden. Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass der Schwarzstorch nicht im Bereich des Ranzenkopfes brütet. Flüge des bei Gornhausen brütenden Schwarzstorchpaares über das Gebiet des geplanten Windparks konnten nicht festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 3 km um den Windpark Wintrich kein Schwarz-

storch brütet. Aufgrund der in 2014 durchgeführten Raumnutzungsanalyse kann ausgeschlossen werden, dass der Schwarzstorch den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzt.

Sperber:

Diese Art wurde sowohl innerhalb der Waldbereiche als auch in den Waldrandbereichen nachgewiesen und wird als Brutvogel eingestuft.

Turmfalke:

Der Turmfalke nutzt die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen nördlich des Untersuchungsraumes als Nahrungsrevier. Hinweise auf einen Brutplatz im Radius von 500 m um die geplanten WEA-Standorte liegen nicht vor.

Turteltaube:

Die Turteltaube wurde innerhalb des Untersuchungsraums mit Brutverdacht nachgewiesen. Diese Art errichtet jedoch ihre Nester in Gehölzstrukturen, die nicht von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen sind. Ausschließlich in Offenlandbereichen wurde sie als Nahrungsgast nachgewiesen.

Trauerschnäpper:

Diese Art brütet vorwiegend in höhlenreichen Wäldern und wurde mehrfach innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Uhu:

Einwender/-innen haben auf mögliche Vorkommen des Uhus innerhalb des Planungsgebietes hingewiesen. Daraufhin wurden ergänzend zu den bisherigen Vogelerfassungen Untersuchungen im Februar 2016 durchgeführt. Weder die für den Uhu erstellte Lebensraumstrukturanalyse noch die Suche nach Rupfungen und das Verhören des Uhus sowie der Einsatz von Klangattrappen haben eine Nutzung des Planungsraums als Lebensraum bestätigt. Weder befindet sich hier ein Brutplatz noch handelt es sich um ein vom Uhu regelmäßig genutztes Nahrungshabitat.

Waldkauz:

Der Waldkauz findet sich im Planungsraum als Brutvogel.

Waldohreule:

Für diese Art wird ein Brutverdacht angenommen, da die vorhandenen Lebensraumstrukturen eine Brut von Waldohreulen im Untersuchungsraum nicht ausschließen und in 2014 Rufe junger Waldohreulen verheard worden sind.

Waldschnepfe:

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist nicht auszuschließen, dass die Waldbe-
reiche des Untersuchungsraumes zu den Nahrungshabitaten dieser Art zählen. Nördlich des
Planungsraumes wurde die Waldschnepfe während der Untersuchungen in 2014 nachgewiesen.
Weiterhin wurde im Jahr 2016 festgestellt, dass sich der Schwerpunkt der Waldschnepfen-
nachweise südlich des östlichen Teilbereichs des Windparks Wintrich befindet.

Wanderfalke:

Der Brutplatz eines Wanderfalken wurde im Umfeld der Klara-Mühle nachgewiesen. Die Entfer-
nung des Horstes zum Standort der WEA 18 beträgt rd. 800 m und zum Standort der WEA 19
rd. 950 m. Die Brut war im Jahr 2016 nicht erfolgreich.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard kommt als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes vor. In der Nähe
der WEA 16 wurde in 2014 ein Horst lokalisiert. Zusätzlich wurde diese Art überfliegend über
dem Untersuchungsraum gesehen.

Zugvögel:

Häufigste Zugvogelarten während der Erfassung des Herbstzuges in 2011 waren der Buchfink
sowie Goldammer und Grünfinken. Weitere häufige Arten waren Ringeltauben, Feld- und Hei-
delerchen sowie Stare. Für den Vorhabenstandort ist ein Stundenmittel (233 Exemplare pro
Stunde) im unteren durchschnittlichen Bereich für Rheinland-Pfalz festgestellt worden.

Regelmäßige Rastplätze sind für den Kranich, welcher in Rheinland-Pfalz regelmäßig während
des Frühjahrs- und Herbstzuges beobachtet wird, im Planungsraum nicht bekannt.

Fledermäuse

Das Gebiet um den Ranzenkopf weist in verschiedenen Bereichen für Fledermäuse insgesamt
als gut bis sehr gut zu bewertende Habitatstrukturen (Altholzbestände, höhlenreiche Bestände,
Bachtäler, feuchte Senken, Teiche, Niederwaldstrukturen, Stollen und Felsformationen, größere
Waldlichtungen bzw. Windwurfflächen) auf.

In den verschiedenen Teillebensräumen wurden insgesamt 14 Fledermausarten nachgewiesen. Es kamen zum einen Fledermausarten vor, deren Jagdgebiete in unterschiedlichen Biotopen liegen bzw. die ein breites Lebensraumspektrum zur Jagd nutzen (verschiedene Waldtypen, Siedlungsbereiche, strukturierte Halboffen- und Offenlandschaften). Zum anderen wurden Fledermausarten festgestellt, die überwiegend im geschlossenen Waldkörper jagen, bzw. deren hauptsächlichlicher Jagdlebensraum in einer walddreichen Landschaft liegt.

Folgende Fledermausarten wurden nachgewiesen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mausohr, Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse und Mopsfledermaus.

Wildkatze

Die Wildkatze konnte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

3.2.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme, eine kurzzeitige Barrierewirkung und Zerschneidung, Lärmemissionen, Erschütterungen sowie optische Störreize durch Maschinen.

Zu den anlagebedingten Wirkprozessen zählen die Flächeninanspruchnahme, eine Barrierewirkung auf Zugvögel und Meideverhalten diverser Vogelarten.

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind Lärmemissionen und akustische Maskierung, visuelle Störreize und das Kollisionsrisiko.

Biotop / Vegetation:

Die vorhandene Vegetation wird auf den zur Aufstellung und Erschließung der einzelnen WEA benötigten Flächen beseitigt. Insgesamt werden ca. 6,56 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Vollversiegelung / Teilversiegelung). Im Wesentlichen sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Daneben kommt es zu kleinflächigen Beeinträchtigungen von Saumstrukturen an Wegen und von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Waldbestände von besonderer/allgemeiner Bedeutung sind auf rd. 2,9 ha vom Eingriffsvorhaben betroffen, davon 0,28 ha Laubholzaltbestand. Die betroffenen Wegesäume sind vielfach vegetationslos bzw. mit Adler- und Dornfarn, Huflattich, Flatterbinse, Drahtschmielen- bzw.

Pfeifengrasbeständen und sonstigen Gräsern, Fingerhutfluren, Heidebeständen sowie Himbeer- und Brombeergestrüpp bestanden. Abschnittsweise sind jedoch randlich auch Gebüschzonen, wertvolle Einzelbäume (Ilex) sowie anschließende Waldrandzonen mit Laubholzbeständen betroffen.

Als Folge der Verlegung von Erdkabeln werden i.d.R. keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Avifauna

Relevant ist die Störungsempfindlichkeit der vorkommenden (gefährdeten) Brutvögel gegenüber WEA. Die Errichtung des Windparks führt zur Überbauung von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln. Lärm und optische Reize (Bewegungen) führen zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ein mögliches Meideverhalten mancher Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen mit drehenden Rotoren führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Daneben besteht ein Kollisionsrisiko, welches abhängig von der Art mehr oder weniger gering eingestuft wird.

Weiterhin können WEA bzw. Windparks gegenüber fliegenden bzw. ziehenden Vögeln eine Barrierewirkung entfalten.

Baumfalke:

Das Kollisionsrisiko mit WEA wird für Baumfalken aufgrund ihrer hervorragenden physiologischen Eigenschaften als sehr gering eingeschätzt.

Baumpieper:

Die vom Baumpieper bevorzugten Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bluthänfling:

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt nicht zu Beeinträchtigung der von dieser Art bevorzugten Lebensraumstrukturen.

Feldlerche:

Es wird davon ausgegangen, dass die Feldlerche weder durch Bauarbeiten während der Brutzeit noch durch den späteren Anlagenbetrieb gestört wird.

Graureiher:

Mangels Brutvorkommen im Planungsgebiet ist kein artspezifisches Kollisionsrisiko zu erwarten.

Grauspecht:

Der Grauspecht wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Habicht:

Eine Beeinträchtigung dieser Art durch die Windenergienutzung ist nicht zu erwarten.

Hohltaube:

Die möglichen Eingriffsbereiche berühren keine möglichen Brutstandorte dieser Art. Zudem handelt es sich nicht um eine windenergie-sensible Art.

Kernbeißer:

Mangels Niststandorten im Umkreis des Eingriffs wird eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Zudem handelt es sich um eine nicht windenergie-sensible Art.

Klappergrasmücke:

Mangels Rodung der Habitatstrukturen dieser Art wird es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Die Klappergrasmücke wird nicht als Art geführt, die sensibel auf WEA reagiert.

Kolkrabe:

Weder sind Horststandorte betroffen, noch gilt er als windenergie-sensible Art.

Kuckuck:

Der Kuckuck wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Mäusebussard:

Die Lage der Horste ist nicht deckungsgleich mit den Standorten der geplanten WEA. Folglich wird nicht von einer Zerstörung der Horste des Mäusebussards ausgegangen.

Der Mäusebussard zählt in der Bundesrepublik Deutschland zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA.

Mittelspecht:

Umweltauswirkungen auf diese Art werden nicht erwartet, da es sich nicht um eine auf Windenergienutzung sensibel reagierende Art handelt.

Neuntöter:

Habitate, die vom Neuntöter besiedelt werden, sind von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Zudem gehört der Neuntöter nicht zu den windenergie-sensiblen Arten.

Pirol:

Diese Vogelart wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Rotmilan:

Dem Vogel fehlt ein Meideverhalten gegenüber WEA. Rotmilane überfliegen eine Fläche umso häufiger, je näher sich diese an ihren Horststandorten befinden. Entsprechend ist die Kollisionsgefahr mit WEA umso höher, je näher der Horst des Rotmilans an einer WEA liegt.

Schwarzmilan:

Für den Schwarzmilan wird wie für den Rotmilan ein hohes Kollisionsrisiko angenommen, weshalb ein Mindestabstand zu WEA von 1.000 m eingehalten werden sollte.

Schwarzspecht:

Diese Vogelart kann nur dann von der Windenergienutzung betroffen sein, wenn Brutplätze durch die Errichtung von WEA im Rahmen von Rodung verloren gehen. Dies wird nach Aussage des Gutachters innerhalb des Planungsraumes der WEA nicht der Fall sein.

Schwarzstorch:

Es ist davon auszugehen, dass der sehr scheue und störungsempfindliche Schwarzstorch WEAs ausweicht. Kollisionen kommen dementsprechend kaum vor. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen der WEA, eintreten.

Sperber:

Der Sperber gilt nicht als Art, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Turmfalke:

Aufgrund der bodenbezogenen Jagd nach Beutetieren ist eine Kollisionsgefahr des Turmfalken mit den Rotoren der WEA so gut wie auszuschließen.

Turteltaube:

Aufgrund des Fehlens von Brutnachweis oder Brutverdacht im Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens ist die Turteltaube von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Zudem gilt sie als eine nicht windenergie-sensible Art.

Trauerschnäpper:

Diese Art wird nicht als windenergie-sensibel eingestuft. Rodungen der geplanten WEA-Standorte betreffen keine Strukturen (wie z.B. Baumhöhlen), die Trauerschnäpper als Lebensraumrequisite benötigen. Aus diesem Grund wird eine Beeinträchtigung des Trauerschnäppers bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen.

Uhu:

Es ist davon auszugehen, dass es bei einer unteren Rotorkante von 80 m nicht zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen kann.

Waldkauz:

Der Waldkauz wird nicht als Art eingestuft, die sensibel auf WEA reagiert.

Waldohreule:

Die Waldohreule wird nicht als windenergie-sensible Art eingestuft.

Waldschnepfe:

WEA können eine Störwirkung auf Waldschnepfen ausüben, so dass sie ihr angestammtes Brutgebiet nicht mehr besiedeln. Aufgrund der umfangreichen Bewaldung des Landes Rheinland-Pfalz wird ausgeschlossen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Wanderfalke:

Der Wanderfalke war früher in 19 Unterarten weitgehend kosmopolitisch verbreitet, nach starker Verfolgung ist das besiedelte Areal inzwischen aber sehr lückenhaft. In Rheinland-Pfalz steigt nun wieder die Zahl der Brutpaare. Sein artenspezifisches Jagdverhalten bedingt eine Kol-

lisionsgefahr an WEA. Die Lebensraumentwertung von Fortpflanzungsstätten und Störungen durch WEA sind im Regelfall vernachlässigbar.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens werden auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

Zugvögel:

Mangels Eignung des Planungsgebietes als Rastgebiet für Kraniche, kann eine Beeinträchtigung während der Rast ausgeschlossen werden. Die Empfindlichkeit von Kranichen gegenüber WEA wird als hoch eingeschätzt. Gefährdungsursachen für Kraniche sind u.a. Rotoren von WEA. Sie können die Kraniche von ihrer Zugrichtung abbringen bzw. zu Orientierungsproblemen führen. Bei besonderen Witterungslagen, wie z.B. Nebel, kann es zu geringen Flughöhen dieser Art und damit zu einer Kollisionsgefährdung kommen.

Fledermäuse

Derzeit werden folgende potenzielle Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse diskutiert:

- Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Schwarmzeit
- kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen
- langfristiger Lebensraumverlust waldbewohnender Fledermausarten bei Waldstandorten
- direkter / indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)
- mögliche Auswirkungen von Schall- und Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse
- mögliche Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen (WEA als Struktur besitzt eine gewisse Attraktivität).

Die artenspezifische Empfindlichkeit von Fledermäusen ist in Kapitel 4.2 des Fachgutachtens zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf beschrieben.

Nach Reduzierung der Anlagenzahl auf 14 WEA liegen im Bereich des Windparks Wintrich seitens der Gutachter zwar als kritisch, aber unter Umsetzung eines speziellen Maßnahmenkonzeptes noch als genehmigungsfähig bewertete Anlagenstandorte.

Wildkatze

Die Phase der Errichtung dieser Anlagen sowie weiterer Anlagen benachbarter Windkraftprojekte führt zu Störungen der Wildkatze. Mögliche Geheckplätze können durch Freiräumen der Standortflächen verloren gehen.

3.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen wird auf die in der UVS, Kapitel 5 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen dargelegten geplanten Maßnahmen verwiesen. Die Kompensationserfordernisse ergeben sich aus Kapitel 5.3.4 der UVS.

Hervorzuheben ist, dass eine ökologische Baubegleitung die gesamte Baumaßnahme (u.a. Rodung der Bauflächen, Errichtung der WEA) begleitet, dokumentiert und Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abstimmt.

Biotope/Vegetation:

Die Gesamtkompensationsfläche beträgt 7,72 ha. Im Übrigen wird auf die im Genehmigungsbescheid festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen hingewiesen.

Schutzgut Tiere:

Hinsichtlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Continuous Ecological Functionality) wird auf Kapitel 3 der artenschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung des Windparks Staatsforst Wintrich von Frank W. Henning verwiesen.

Avifauna

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Kuckuck, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind für diese Arten außer Rodungszeitbeschränkungen keine Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Mäusebussard:

Der Verzicht auf Gittermasten und Anpflanzungen am Mastfuß ist aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Rotmilan:

In 2014 wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung oder einen Überflug über den Planungsraum mit Bezug zu den umliegenden Horsten. Einige wenige Überflüge im zeitigen Frühjahr oder aber während der Mahd konnten keinem Rotmilan zugeordnet werden, der im Umkreis von 1,5 km brütete. Deshalb werden auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Rotmilan mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schwarzmilan:

Aufgrund der Distanz zu Horststandorten des Schwarzmilans ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Art auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

Schwarzspecht:

Der Gutachter geht davon aus, dass auch ohne Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzspecht auszuschließen sind. Einige WEA Standorte sind bereits im Februar 2016 aufgrund der Zulassung des vorzeitigen Beginns gerodet worden. Hier hatte eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Entsprechend ist bei der Rodung der weiteren Standorte vorzugehen.

Schwarzstorch:

Aufgrund der Distanz zu Schwarzstorchhorsten und fehlenden Nahrungshabitaten wird der Anlagenbetrieb voraussichtlich nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoßen. Auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Trauerschnäpper:

Mangels Betroffenheit bedarf es keiner Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen. Das Einbringen künstlicher Nisthöhlen kann helfen, dieser spät aus den Überwinterungsquartieren eintref-

fenden Art weitere Fortpflanzungsstätten zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich wäre.

Uhu:

Zwecks Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Distanz von einem Kilometer zum Horst einzuhalten).

Wanderfalke:

Zur Minderung des Kollisionsrisikos gilt eine Abstandsempfehlung zwischen Fortpflanzungsstätte und WEA-Standort von 1000 m. Da dieser Abstand bei zwei WEA-Standorten unterschritten wird (WEA 18 und 19) sollte eine Untersuchung zur Raumnutzung oder/und eine Analyse von Beutetierresten durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit dieser beiden WEA-Standorte beurteilen zu können.

Wespenbussard:

Einer möglichen Attraktionswirkung durch Hymenoptera, die sich im Sockelbereich der WEA ansiedeln könnten, kann mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Zugvögel:

Zum Schutz der Kraniche sind an Massenzugtagen bei besonderen Wetterlagen, die zu geringen Flughöhen der Vögel führen, Anlagenabschaltungen vorzusehen.

Fledermäuse

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse ist eine angemessene Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich. Die Gutachter wie auch die Genehmigungsbehörde gehen für die als unkritisch eingestuften WEA-Standorte von einer Verträglichkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG aus, wenn zum einen das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko durch Vorsorgemaßnahmen in Form von vorgezogenen Betriebseinschränkungen (temporäre und saisonale Abschaltung der Anlagen) deutlich minimiert wird und zum anderen das tatsächliche Konfliktpotenzial im Rahmen einer Erfolgskontrolle (Monitoring) überprüft wird und auf der Grundlage der Monitoringergebnisse erforderliche WEA-Abschaltungen festgelegt werden. Geeignete lebensraumverbessernde Maßnahmen sind umzusetzen. Unmittelbar vor der Rodung sind potentielle Quartiere auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Wildkatze

Zur Vermeidung von Störungen sollen im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und –aufgang soweit als möglich Bauarbeiten sowie Anliefer- und Baustellenverkehr unterbleiben.

Je WEA sind für die Wildkatze drei Ersatzruhestätten mit stark volumigem Totholz am Boden anzulegen, um möglichen Störreizen zu begegnen. Diese Plätze dienen als Versteck, Tages-schlafplatz und Ort der Jungenaufzucht für die Wildkatze. Die Errichtung dieser Gehecke ist bereits in großem Umfang im Zusammenhang mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfolgt.

3.2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Biotope/Vegetation:

Unter Berücksichtigung des eingeschränkten Umfangs betroffener Biotope höherer Bedeutung sind die Umweltauswirkungen auf den Teilaspekt Biotope/Vegetation insgesamt als von mittlerer Erheblichkeit und Intensität auf die Umwelt zu bewerten. Eingriffsverstärkend wirken insbesondere die WEA 15 und teilweise die WEA 19 (Lage zum Quellbereich) sowie der partielle Verlauf der Haupteerschließung mit beidseitigem älterem Laubholzbestand bzw. sonstige Erschließungsmaßnahmen (z.B. im Bereich WEA 03).

Avifauna:

Soweit die Umsetzung des geplanten Vorhabens für die jeweils genannten Vogelarten keine oder allenfalls sehr geringe Umweltauswirkungen haben wird und deshalb auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich sind, erfolgt nachfolgend keine Bewertung der Umweltauswirkungen.

Mäusebussard:

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier Verzicht auf Gittermasten und Anpflanzungen am Mastfuß, wird das Tötungsrisiko soweit abgesenkt, dass die Umsetzung des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos führen wird.

Rotmilan:

Allgemein festgelegte Abstandskriterien gehen davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände ausgeschlossen sind, wenn zwischen Horststandort und WEA-Standort eine Distanz von

1 km, in Rheinland-Pfalz von 1,5 km liegt. Aufgrund der Lage des nächstgelegenen Horstes zum Planungsraum wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für unwahrscheinlich gehalten.

Schwarzstorch:

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos wird für den Schwarzstorch nicht als erfüllt angesehen.

Wanderfalke:

Die Bewertung der Umweltauswirkungen und Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der WEA 18 und WEA 19 kann erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungsergebnisse erfolgen.

Wespenbussard:

Lt. Gutachter wurden bisher nur vier Kollisionsoffer des Wespenbussards nachgewiesen. Aus der geringen Zahl an Kollisionsoffern lässt sich keine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos ableiten. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen lassen sich mögliche Attraktionswirkungen weitgehend vermeiden. Zwar fordert die aktuelle Fachkonvention der Vogelschutzwarten einen Abstand von 1.000 m für den Wespenbussard. Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012), welcher nach dem Rundschreiben des MULEWF und des ISIM vom 28.05.2013 in Rheinland-Pfalz verbindlich anzuwenden ist, benennt den Wespenbussard nicht als windkraftempfindliche Art.

Zugvögel:

Anlagenabschaltungen bei besonderen Wetterlagen an Massenzugtagen von Kranichen vermindern das Tötungsrisiko.

Fazit:

Für die im Vorhabengebiet erfassten europäischen Brutvogelarten wird festgestellt, dass das Konfliktpotential der geplanten WEA-Standorte als sehr gering eingestuft werden kann. Bei Anwendung des derzeit gültigen „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG, 2012) sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände offensichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen bzw. denen nicht durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen begegnet werden kann.

Fledermäuse:

Entsprechend dem von BFL erstellten Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie wird für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Arten Mausohr, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr (potentiell Graues Langohr), Fransenfledermaus, Bartfledermaus sowie Mopsfledermaus keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erreicht. Das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für diese Arten unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Ein generelles und bei einigen Arten saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist bei den Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rohrfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler gegeben. Durch die Umsetzung nachhaltiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (saisonale Restriktionen, bioakustisches Monitoring) lässt sich das von fachlicher Seite prognostizierte signifikant erhöhte Tötungsrisiko nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich vermindern.

Dem Tötungsrisiko durch Rodung wird durch Kontrolle aller potentiellen Quartierbäume unmittelbar vor der Abholzung und ggf. im Einzelfall zu definierender Maßnahmen begegnet.

Relevant für das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Verbindung mit dem Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wären die Standorte der WEAs 11, 12 und 13 gewesen. Die Antragstellerin hat bereits den Antrag für diese Anlagenstandorte aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgezogen.

Wildkatze

Diese Art hat aufgrund ihrer mobilen Lebensweise einen Aktionsradius, der deutlich über das Vorhabengebiet hinausgeht. Bereits im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rodung einiger Standortflächen im Februar 2015 wurden zum Ausgleich auf Flächen des insgesamt sehr großräumigen Waldgebietes, auf denen keine WEAs errichtet werden, aus Wurzelstubben und Reisig Ausweichquartiere geschaffen. Das nächtliche Ruhegebot für Baustellenarbeiten sowie Anliefer- und Baustellenverkehr im Wald führt zu einer deutlichen Minderung der Störung des häufig nachtaktiven Tieres. Insgesamt ist nicht von dauerhaften und erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Wildkatze auszugehen.

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet erstreckt sich im Wesentlichen über einen quarzitischen Höhenrücken. Die vorzufindenden Gesteine gehören zur Gesteinsgruppe des Unterdevon/Unterems.

Darauf haben sich Braunerden entwickelt. Zudem finden sich abschnittsweise arme, flachgründige Gesteinsböden. Die belebte Bodenzone ist im Projektgebiet fast durchgängig verbreitet, in Hangabschnitten jedoch geringer mächtig als im Bereich von Höhenverflachungen. Auf Klüften finden sich Quarzgänge.

Die Böden des Plangebietes werden weitgehend forstwirtschaftlich genutzt und sind mit Laub- bzw. Nadelholzbeständen versehen.

3.3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Baumaßnahme (WEA, Nebenanlagen und Zuwegungen) führt zu einer Nutzungsänderung der Flächen. Insgesamt werden rd. 6,56 ha Boden neu versiegelt, wobei für die Erstellung der Fundamente auf ca. 1,8 ha eine Vollversiegelung und für Erschließungswege zu den einzelnen WEA sowie Kranstellplätzen auf 4,8 ha eine Teilversiegelung (Schotterbauweise) erfolgt. Auf rd. 0,58 ha erfolgen zusätzlich im Bereich der Böschungen zur Geländeangleichung Eingriffe in das natürliche Bodengefüge. Betroffen sind Böden, denen eine besondere Bedeutung (Wertstufe 1) für den Naturschutz zukommt.

Eingriffsverstärkend wirkt die Lage einzelner WEA-Standorte zu Bodenschutzwald (WEA 07) bzw. potentiell erosionsgefährdeten Zonen bei Rodung (WEA 17, 18 und 19).

Über die Bodenversiegelung hinaus kommt es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Böden, z.B. Bodenverdichtung, temporäre Befestigung für Vormontageflächen/Lagerflächen, Verlegen von Erdkabeln. Diese Maßnahmen erfolgen im Allgemeinen auf Nutzflächen und im Seitenraum von Wegen (z.B. parkinterne Kabeltrassen).

3.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufschüttungen: Vor der Aufschüttung werden die obersten 10-20 cm Bodenschicht abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Dann erfolgen die Aufschüttungen mit Bodenmaterial, das den standörtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Körnung und Steingehalt entspricht. Die Aufschüttungen werden bei trockenen Bodenverhältnissen vorgenommen, um Verdichtungen

und Vernässungen zu vermeiden. Nach Bauende wird auf den als Vegetationsfläche herzustellenden Bereichen das standörtliche Oberbodenmaterial wieder angedeckt und eingesät bzw. bepflanzt.

Abgrabungen: Der humose Oberboden (ca. 10-20 cm) wird abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Dann erfolgt die Entnahme des Unterbodens. Dieser wird sofort wieder an den dafür benötigten Flächen eingebaut. Die Abgrabungsflächen werden auf als Vegetationsflächen herzustellenden Bereichen wieder mit dem zwischengelagerten Oberboden angedeckt.

Bodenaushub aus Arbeitsflächen wird zwischengelagert und eingesät und nach Abschluss der Bauarbeiten für Geländemodellierungen verwendet. Überschüssiges Material wird abgefahren.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen werden mit einer wasserdurchlässigen Schotterdecke befestigt, Verwendet werden sollen nicht wassergefährdende Materialien.

Beeinträchtigungen des Bodens können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Vitalisierung von Böden an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung von Böden mit besonderer Bedeutung erfolgt durch eine Kompensation im Verhältnis 1:1.

3.3.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Insgesamt sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund des (zwar i.d.R. reduzierten) Versiegelungsgrades, der Einschnitte in das gewachsene Geländere relief sowie der Randlage zu erosionsgefährdeten Zonen bzw. seltenen Böden bei z.T. hoher Bedeutung der Ausbildung des Schutzgutes (Waldboden) von mittlerer bis hoher Erheblichkeit.

3.4 Schutzgut Wasser

Einwender/-innen äußerten ihre Befürchtung negativer Auswirkungen des Anlagenbaus auf den Wasserhaushalt im Allgemeinen, konkret auf Quellen, auf das Grundwasser sowie auf die Wasserführung in Bachläufen durch großflächige Rodungen, Bodenauf- und -abtragungen sowie Bodenversiegelungen. Mehrfach wurde auf die Gefahr von Trockenschäden hingewiesen.

3.4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Grundwasser:

Die Grundwasserlandschaft wird durch devonische Quarzite, Schiefer- und Grauwacken gebildet. Das Gestein ist i.d.R. gering bis sehr gering durchlässig und kann als Grundwassergeringleiter bezeichnet werden. Es bildet in tieferen Lagen einen Kluftgrundwasserleiter aus, dessen allgemein beschränkte Wasserdurchlässigkeit und Speichervermögen im unverwitterten Zustand durch die im Gestein ausgebildeten Trenngefüge aus Klüften, Spalten bestimmt wird.

Im Untersuchungsgebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld finden sich mehrere Quellen.

Infolge des Waldbestandes und in Abhängigkeit von der gegebenen Überdeckung des Grundwassers kann im gesamten Gebiet von einer weitgehend unbelasteten Grundwassersituation ausgegangen werden. Nach dem Bewertungskriterium Natürlichkeitsgrad kommt dem Raum in Hinblick auf das Schutzgut Wasser/Grundwasser eine besondere Bedeutung (Wertstufe 1) zu.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Östlich der Landesstraße L 157 liegt das WSG Nr. 031 „Wintrich-Kieselbornquellen“ (Zonen I und II). Für das Wasserschutzgebiet Wintrich ist eine Neufestsetzung in Bearbeitung.

In südlicher Richtung findest du das WSG Nr. 065 Horath-Merschbach „Huhnbach u.a.“ (Zone II).

In östlicher Richtung zum Vorhaben liegt das WSG Nr. 107 Haag-Merscheid „In der Sang u.a.“ (Zone II). Auch für dieses WSG ist eine Neufestsetzung in Bearbeitung.

Folgende WSG sollen von der Kabeltrasse tangiert bzw. gequert werden:

- WSG 031 Kieselbornquellen (Schutzzone II u. III)
- WSG 022 Gornhausen (Schutzzone II)
- WSG 107 Elzerath-Heinzerath (Schutzzone II)
- WSG 028 Monzelfeld-Gonzerath-Velden (Schutzzone III).

Oberflächengewässer:

Die das Plangebiet durchziehenden bzw. begrenzenden natürlichen Bachläufe (Mittelgebirgs- und Quellbäche) sind bezüglich des Schutzgutes Wasser-Oberflächengewässer aufgrund ihrer Ausstattung/Ausbildung (Wasserführung), ihres Ursprungs und der Gewässergüte (tlw. Quellbäche) von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1), obgleich partiell Beeinträchtigungen durch Versauerung unter Nadelwald sowie abschnittsweise Verrohrungen zu konstatieren sind. Die sonstigen anthropogen bedingten Gewässer (z.B. Wegeseitengräben) sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung.

3.4.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Grundwasser:

Innerhalb des oberflächennahen und bauwerksrelevanten Untergrundes wird kein zusammenhängender Grundwasserspiegel bzw. Grundwasserleiter erwartet. Lokale Grundwasserführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine sind jedoch nicht ausgeschlossen. Diese treten in Abhängigkeit des zeitlich und räumlich variablen Niederschlages in Form von Schicht-, Hang- bzw. Sickerwasserquellen zutage.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Die 14 WEA-Fundamentstandorte und die für die Errichtung benötigten Kranstell-, Arbeits-, Hilfs- und Montageflächen liegen außerhalb von amtlichen, abgegrenzten oder von im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen WSG.

Von der Trassenführung der internen und externen Verkabelung des Windparks sind die o.g. WSG betroffen.

Oberflächengewässer:

Die geplanten WEA-Standorte weisen einen Regelabstand von 300 – 500 m zu den Bächen auf. WEA 19 liegt im Bereich eines Zulaufs des Frohnbachs im östlichen Plangebiet mit 51m Abstand. WEA 7 zeigt 213m Entfernung zum westlichen Zulauf zum Kieselbornbach. WEA 17 und 18 sind vom Hesselbach 272 m bzw. 402 m entfernt. Unmittelbar sind also keine Quellen oder Oberflächengewässer von den Baumaßnahmen betroffen.

3.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltungen) ist einer Abflussverschärfung bzw. nachteiliger Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch den Bau und Betrieb der WEA und durch den erforderlichen Wegebau entgegenzuwirken.

Um beim tiefsten Bodeneingriff, nämlich der Herstellung der WEA-Fundamente ein Offenlegen von Grundwasser oder offenen Trenngefügen auszuschließen, ist für alle Bodeneingriffe beim Ausschachten der WEA-Fundamente eine hydrogeologische Bauüberwachung obligatorisch. So können etwaige Gefährdungen direkt erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Neben der hydrogeologischen Bauüberwachung wird eine bodenkundliche Bauüberwachung die weiteren Bodeneingriffe durch geeignete V+V-Maßnahmen gewässerschonend begleiten und initiieren.

Weitere vorsorgende Maßnahmen sind:

- Keine Ableitung des Baugrubenwassers innerhalb der WSG
- Ausrichtung der Entwässerung der (teil-)versiegelten Flächen aus den WSG heraus
- Technische Kontrollen der Baufahrzeuge
- Betanken des Aufstellkrans unter besonderen Schutzmaßnahmen
- Verwendung nicht wassergefährdender Materialien bei der Anlage von Kranstellflächen u.a.
- Begrünung von zwischengelagertem Boden.

Der Vorhabenträger hat durch die Wahl des WEA-Anlagentyps als getriebelose Ausführung die Verwendung und Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bereits deutlich reduziert. Es wurde eine turmfußintegrierte Transformatorstation gewählt. Der Transformator steht fest in einer nach Wasserhaushaltsgesetz zertifizierten Ölwanne, welche für das komplette Flüssigkeitsvolumen des Transformators ausgelegt ist. Als Isolations- und Kühlflüssigkeit wird synthetisches Ester eingesetzt, welches als „nicht wassergefährdend“ eingestuft ist. Die Kühlflüssigkeiten sind biologisch abbaubar.

Ein qualifizierter Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe ist vorgesehen.

Soweit der Verlauf der internen Kabeltrasse ehemals durch das WSG 031 geplant war, erfolgte nach Wegfall der WEA 11 – 14 eine Umlegung der geplanten Kabeltrasse außerhalb des WSG.

Gewässerquerungen werden als Verrohrungen unter stark befestigten Waldwegen ausgeführt. Sofern erforderlich werden die vorhandenen Durchlässe verstärkt. Um etwaige Dränwirkungen von Kabeltrassen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern, sind abdichtende Querriegel (Tonsperrern) vor und nach Gewässerquerungen vorgesehen.

3.4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundwasser:

Die Baumaßnahmen werden nach fachlicher Einschätzung und Bewertung keine nachteilige Veränderung des Grundwassers zur Folge haben. Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Einhaltung der in der Genehmigung festzusetzenden Nebenbestimmungen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Trink- und Grundwassers auszugehen.

Das Plangebiet befindet sich nach den Festlegungen des bestehenden ROP in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Grundwasser. Im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens wurde die Vereinbarkeit mit den konkurrierenden Zielen des ROP durch positiven Zielabweichungsbescheid dem Grunde nach bestätigt und die Standorte befinden sich demgemäß in ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Alle 14 Fundamentstandorte zur Errichtung der WEA liegen außerhalb amtlicher, abgegrenzter oder im Verfahren befindlicher Wasserschutzgebiete.

Die interne und auch die externe Kabeltrasse betrifft nach Auslagerung aus dem WSG 031 die weiteren WSG nun noch in geringem Umfang (kurze Streckenlänge oder absolute Randlage). So bestehen aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Oberflächengewässer:

Im Untersuchungsgebiet vorhandene Quellen und Oberflächengewässer sind von den Baumaßnahmen nicht unmittelbar betroffen.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind nicht anzunehmen.

Dauerhafte und mesoskalige Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind allenfalls kleinräumig eng begrenzt und kaum quantifizierbar.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

3.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet liegt innerhalb der gemäßigten Klimazone. Die mittleren Temperaturen (Messstation Deuselbach) liegen zwischen 0,7°C (Januar) und 16,6°C (Juli). Die Niederschläge liegen mit einer Jahresniederschlagsmenge von 869 mm (Gornhausen) im oberen Drittel der in Deutschland erfassten Werte. Die Windgegebenheiten sind auf den Höhenlagen stark ausgeprägt (bis ca. 6,5 m/s durchschnittlich auf 50 m Höhe).

Das Schutzgut Luft ist im Plangebiet für die Frischluftproduktion nach dem Kriterium „Natürlichkeitsgrad“ von allgemeiner bis hoher Bedeutung.

3.5.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Vom Betrieb der Anlagen sind keine bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Stoffliche Emissionen gehen von WEA nicht aus.

Von den beim Anlagenbau eingesetzten Maschinen gehen die Luft und das Klima beeinträchtigende Emissionen aus.

3.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen geplant.

3.5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Belastung während der Bauphase wird noch als gering eingestuft. Diese werden durch den von WEA ausgehenden positiven Effekt der CO₂-Einsparung und sonstiger die Luftqualität und das Klima beeinträchtigenden Stoffen u. Gasen gegenüber einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern mehr als ausgeglichen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Einwendungen wurden hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowohl tags als auch nachts (Blinklichter) vorgetragen. Die Betroffenheit der historischen Kulturlandschaften wurde eingewandt.

Insbesondere wurde auf das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf hingewiesen.

3.6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist im Moselhunsrück, im sog. „Haardtwald“ gelegen. Dieser wird im Bereich der Mosel von den Ortschaften Bernkastel-Kues, Wintrich und Trittenheim, im Osten von der Bundesstraße B 50 und im Süden von der Dhron begrenzt.

Der Haardtwald ist ein geschlossenes Waldgebiet auf einem sich in Ost-West-Richtung über 15 km und in Nord-Süd-Richtung über 6 km erstreckenden Quarzrücken. Mit 637 m stellt der Ranzenkopf die höchste Erhebung im Plangebiet dar.

Die Nutzholzart Fichte dominiert großflächig die Wälder des Plangebietes. In weiten Abschnitten des Höhenrückens finden sich jedoch auch naturbetonte Waldbestände vorwiegend aus Buchen und sonstigen Laubholzbeständen. Partiiell sind Bruchwälder eingestreut.

Vorbelastungen des Raumes ergeben sich insbesondere durch Windkraftanlagen im Bereich Velzen – Gornhausen sowie Horath und in der Energielandschaft Morbach. Daneben wirken Freileitungen sowie die Sendeanlagen auf dem Haardkopf auf das Landschaftsbild.

Die Bewertung des Landschaftsbildes zeigte, dass das Moseltal und die strukturreichen Höhenlagen in den unmittelbar angrenzenden Zonen besonders hochwertige Landschaftsräume darstellen. Das Vorhabengebiet selbst ist im Wesentlichen als waldgeprägte Landschaft von mittlerer bis hoher Bedeutung. Lediglich im Randbereich des Vorhabengebietes entlang des Kieselbornbaches liegt insbes. aufgrund des ausgeprägten Reliefs eine kleine Fläche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vor.

Das Plangebiet liegt laut LEP IV (2008) in der historischen Kulturlandschaft „Moselhunsrück“, deren Grenzen im Rahmen des Fachgutachtens „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften von Rheinland-Pfalz (agI 2013) konkretisiert wurden. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb der Pufferzone um den historischen Kulturlandschaftsbereich „Moselschlingen der Mittelmosel“. Neben dieser grenzen die Kulturlandschaftsteile der „Kerbtälchen des Moselhunsrück“ und der „Hochfläche Moselhunsrück“ mit hoher und gehobener Bedeutung an. Charakteristische Landschaftsbildelemente, wie typische Ortsbilder, Streuobstwiesen und Grünlandereien befinden sich in den überwiegend bewaldeten Sonderbauflächen nicht.

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Haardkopf (LSG).

3.6.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Von WEA als technische Bauwerke gehen wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und – reflexionen großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern.

Bezogen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht nur Beeinträchtigungen auf der Grundfläche des Vorhabens selbst sondern auch Überformungen auf bzw. visuelle Wirkungen aus angrenzenden Landschaftsteilräumen. Der ästhetische Einfluss nimmt grundlegend mit zunehmender Entfernung ab.

Die partielle Lage der WEA-Standorte auf einem prägnanten Höhenzug (Ranzenkopf) beeinflusst das Landschaftsbild deutlich. Nach der vom Planungsbüro BGH Plan (Trier) ausgearbeiteten Sichtfeldanalyse weisen die geplanten WEA ausgeprägte Sichtbeziehungen zum Moseltal und den angrenzenden Flächen auf. Besonders bedeutend sind diese in nordöstlicher bis nordwestlicher Richtung. Im Bereich des Höhenzuges findet eine Abschirmung durch sich südlich und östlich anschließende Erhebungen statt, sodass die Sichtbeziehungen zu den Flächen in der Gemeinde Morbach und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf deutlich abgeschwächt werden.

Auf die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Lahikula) Moseltal sind in einigen Bereichen hohe visuelle Wirkungen innerhalb der sog. Sichtbarkeitszone (2,5-5 km) sowie der sog. Fernwirkzone I (5-10 km) zu erwarten. Betroffen sind besonders gut ausgeprägte und dadurch sehr sensible Landschaftsbestandteile wie Teile des Moseltals und der angrenzenden Steilhänge (bei Ürzig, Graach, Lieser, Osann-Monzel und Piesport), der Veldenzer Umlaufberg sowie der Umlaufberg bei Maring-Noviant.

Von den erhöhten Lagen der Moselberge bestehen in weiten Bereichen deutlich ausgeprägte Sichtbeziehungen. In diesen Lagen befinden sich viele bedeutende Aussichtspunkte, die durch die WEA beeinträchtigt werden. In den Tallagen hingegen sind die Sichtbeziehungen bis auf wenige Ausnahmen gering ausgeprägt. Zudem sind weite Bereiche vollständig von den Moselhängen abgeschirmt, so dass nur in Teilbereichen von einer hohen Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaften ausgegangen werden kann.

3.6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mangels sonstiger Ausgleichsmöglichkeiten sieht das Land Rheinland-Pfalz für die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung vor.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild ergibt sich durch das Vorhaben ein erhöhtes Konfliktpotential in nördlicher Richtung insbesondere im Randbereich der Sichtbarkeitszone und in den Fernwirkzonen mit partiell hier betroffenen Teillandschaftsräumen von herausragender Bedeutung. Eingriffserschwerend wirkt die räumliche Ausdehnung der Ost-West-Achse (Querriegel) des Vorhabens mit 14 WEA.

Aufgrund der Lage lediglich in der Pufferzone der LahiKula, jedoch außerhalb der eigentlichen historischen Kulturlandschaft, und der überwiegenden Prägung durch naturferne monostrukturierte Fichtenforste, erweist sich das Gebiet selbst als weniger bedeutend für die Kulturlandschaft. Lediglich den Laubwaldbeständen, naturnahen Bachtälern sowie den Natur- und Kulturdenkmälern kommt eine erhöhte Bedeutung zu.

Die Tag- und Nachtkennzeichnung dient der Flugsicherung. Dieser Belang überwiegt die Tatsache, dass die Nachtkennzeichnung bei Dunkelheit je nach Sichtverhältnissen weithin wahrnehmbar ist. Bei Dunkelheit kann der Mensch – wenn überhaupt – das Landschaftsbild nur sehr eingeschränkt wahrnehmen, so dass nicht von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Blinklichter ausgegangen werden kann.

Zur Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf vom 16.05.1968 wird auf den immissionsschutzrechtlichen Bescheid verwiesen.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Einwender/-innen befürchteten die Zerstörung historischer Stätten.

Zudem wird die Störung des Senders Haardtkopf und auch von Richtfunkstrecken befürchtet.

3.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Denkmäler:

Im großräumigen Umfeld des Vorhabens finden sich mehrere besonders bedeutende und aufgrund ihrer Lage raumwirksame Kulturdenkmale (Schloss Veldenz, Schloss Lieser, Burg Hunolstein, Burg Landshut (Bernkastel), Burg Baldenau (Hundheim), Grevenburg (Traben-Trarbach),

Stumpfer Turm (Wederath/Hinzerath), Wallfahrtskirche Klausen, Koster Machern, Römische Villen (Wittlich u. Mehring). Im konkreten Plangebiet liegen keine Baudenkmäler.

Im Vorhabengebiet selbst befinden sich mehrere Bodendenkmäler. Es handelt sich im Wesentlichen um Hügelgräber z.B. aus der Hunsrück-Eifel-Kultur, Siedlungsfunde aus der Römerzeit und dem Mittelalter und Steinmale unbekannter Datierung. Die Römerstraße liegt im Vorhabengebiet.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Auf dem Haardtkopf befindet sich eine Sendeanlage des Südwestrundfunks (SWR).

Die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) betreibt den Funkturm Bernkastel 1074 auf der Gemarkung Gornhausen.

3.7.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Denkmäler:

Hinsichtlich der meisten der o.g. Baudenkmäler gibt es keine relevanten Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA. Die Sichtbeziehung vom Schloss Lieser zu den WEA wird als schwach ausgeprägt bewertet. Je nach Standort kann die Sichtbeziehung von Burg Hunolstein und Umfeld deutlich ausgeprägt sein.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich der Anlagenbau unmittelbar auf Bodendenkmäler auswirkt.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Gravierende Störungen der UKW-Versorgung in Wohngebieten sind bei Ostwind (60-120 Grad) und bei Westwind (240-300 Grad) zu befürchten.

An den aktuellen WEA-Standorten kommt es nach Mitteilung der DFMG nicht zu Störungen von Richtfunkstrecken.

3.7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Denkmäler:

Beim Ausbau von Zuwegungen im Nahbereich der Bodendenkmäler werden besondere Vorichtsmaßnahmen getroffen. Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Der SWR wurde im Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Maßnahmen werden keine ergriffen (s. Punkt 3.7.4 und Genehmigungsbescheid). Mangels erwarteter Störungen von Richtfunkstrecken bedarf es keiner Maßnahmen.

3.7.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Denkmäler:

In der Gesamtheit werden Beeinträchtigungen von Kulturgütern in Abhängigkeit von Distanz und Lage als von geringer bis mittlerer Intensität eingestuft. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind archäologische Funde nicht betroffen.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Die Abwägung der beiden Belange – ungestörte UKW-Versorgung versus Erzeugung erneuerbarer Energie durch Windkraft – hat zu einer stärkeren Gewichtung des Betriebs der WEA geführt. Auf die weitere Begründung im Genehmigungsbescheid wird verwiesen. Richtfunkstrecken sind voraussichtlich nicht betroffen.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

3.8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Wald im Planungsraum weist großflächig eine Bodenschutz und Wasserrückhaltefunktion auf. Abhängig von der Art und Weise der forstlichen Nutzung bestimmt sich die Wertigkeit des Waldes. Naturgemäß bewirtschaftete Waldteile bedingen eine Erhöhung der floristischen Bedeutung des Raumes und damit einhergehend eine Erhöhung der faunistischen Artenvielfalt.

Wirtschaftswald mit überwiegendem oder reinem Fichtenbestand ist für Pflanzen und Tiere von geringerer Bedeutung.

Die neben den Fichtenbeständen (Anteil ca. 50 %) vorkommenden naturbetonten Buchen- und Buchen-/Eichenmischwälder und sonstige Laubwaldbestände sowie Mittelgebirgs- und Quellbäche sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Dies wiederum bestimmt den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

3.8.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Durch den Verlust von Biotopen im Rahmen der Errichtung der WEA wird das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Untypische, technisch geprägte Bauwerke im Wald beeinflussen die Erholungseignung der Landschaft für den Menschen.

Aufgrund des im Verhältnis zum gesamten Gebiet geringen Flächenbedarfs und weil sich die WEA-Standorte i.d.R. auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, ist von geringen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser auszugehen.

3.8.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgelegten Maßnahmen – u.a. der Kompensationsmaßnahmen – kann z.T. eine multifunktionale Wirkung im Hinblick auf verschiedene Schutzgüter erreicht werden.

Auf Kapitel 5.3.6 der UVS „Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung“ wird verwiesen. Z.B. können Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser auf denselben Flächen über dieselben Maßnahmen kompensiert werden. Vorgesehene Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen sind ebenfalls dazu geeignet, die Lebensraumbedingungen für Vögel und Fledermäuse zu verbessern.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Ersatzzahlungen zu leisten.

3.8.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der vorrangigen Anordnung der WEA in Fichtenbeständen ist das Konfliktpotential bezüglich der Schutzgüter reduziert. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

4. Kumulierende Wirkung

Die kumulierende Wirkung dieses Vorhabens mit benachbarten geplanten, teils auch bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Windparks (Windpark Veldenz-Gornhausen, Windpark Horath, Windpark Merschbach) ist zu betrachten.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter/historische Kulturlandschaft:

Der Windpark Wintrich löst in nördlicher und teilweise westlicher Richtung (mit dominanter Wirkung / insbes. westlicher Parkabschnitt) ein erhöhtes Konfliktpotential aus. Im Verbund mit sonstigen Projektvorhaben wirkt der Windpark Wintrich eingriffsverstärkend. In östlicher Richtung kommt es zu einer Verdichtung und somit verstärkten Ausprägung der Riegelwirkung. In südlicher Richtung ist das Vorhaben hinsichtlich der Auswirkungen im Verhältnis zu den benachbarten Vorhaben untergeordnet.

Boden/Wasser/Klima/Biotop:

Aufgrund der im Verhältnis zur Gesamtfläche der Vorhabengebiete geringen Grundflächeninanspruchnahme sind in der kumulierenden Wirkung projektbezogen keine erheblicheren Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit des Bodens, der Grundwasserneubildungsrate und sonstiger Funktionen des Schutzgutes Wasser sowie – eingeschränkt – auf die Biotopausstattung anzunehmen, als für die Einzelvorhaben in Summe ermittelt worden ist.

Das Vorhaben selbst wie auch die weiteren Projekte haben keine nachteiligen kumulierenden Wirkungen auf das Klima. Vielmehr tragen sie im Hinblick auf eine Energieerzeugung ohne CO₂-Emissionen dem Klimaschutz Rechnung.

Tiere:

Vor allem auf Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Wildkatze) oder auch europäische Vogelarten mit größeren Revieren (z.B. Waldkauz, Waldohreule, Raufußkauz, Hohltaube, Spechte und Waldschnepfe) können sich die insgesamt am Ranzenkopf geplanten bzw. bereits verwirk-

lichten WEA-Vorhaben kumulierend auswirken. Dies könnte bei Störreizen der Fall sein, wenn sich mehrere Vorhaben gleichzeitig im Bau befinden. Ausweichgebiete in unmittelbarer Nähe stehen dann nicht mehr bzw. nur in geringerem Umfang zur Verfügung. Anders verhält es sich, wenn der Bau des benachbarten Windenergieprojektes bereits abgeschlossen ist. Dann stehen diese Flächen wieder als Ausweichflächen zur Verfügung und eine kumulative Wirkung träte nicht ein.

Auf den Lebensraum Wald spezialisierte Fledermausarten könnten durch eine kumulative Wirkung betroffen sein, wenn Jagdhabitate durch Rodung verloren gehen sollten oder aber in einer nicht quantifizierbaren Weise beeinträchtigt würden, so dass diese nicht mehr von den Fledermäusen genutzt würden. Als positiver Effekt kann die Schaffung neuer Nahrungshabitate für Fledermäuse durch die Rodung dichter Nadelholzbestände angesehen werden.

Betriebsbedingte Störwirkungen und Habitatbeeinträchtigungen ergeben sich durch rauschende an- und abschwellige Geräusche starker Intensität aufgrund der sich summierenden Effekte, ausgelöst durch 45 WEA.

Nicht auszuschließenden kumulierenden Wirkungen für Tiere wird unter Anwendung des Vorsorgeprinzips durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (z.B. temporärer forstwirtschaftlicher Nutzungsverzicht, Sicherung von Biotopbaumgruppen, Waldumbau, Sicherung von Altholzbeständen, Anlegen von Geheckstrukturen für die Wildkatze) entgegen gewirkt.

5. Fazit

Der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die diversen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen insgesamt als mittel bewertet.

Im Auftrag:
gez. Ute Braun

Anlage 3: Merkblätter der SGD Nord

1. Merkblatt „Windkraftanlagen“ (September 2015)
2. Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (September 1998)
3. „Anforderungen an Baustellen im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet“ (Januar 2014)
4. Merkblatt „Gewässerkreuzungen – Kabel und Leitungen“ (Februar 2016)